LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Arbitral Award given on 23 August 1958, corresponding to 8 Safar 1378, in the Arbitration between the **State of Saudi Arabia** and the **Arabian American Oil Company.** 131 S. englischer, 148 S. arabischer Text. o. O. o. J.

Dieser unter dem Vorsitz von Georges Sauser-Hall gefällte Schiedsspruch ist ein beachtlicher Beitrag zur Lösung der Grundprobleme von Vertragsverhältnissen zwischen einem Staat und einem ausländischen nichtstaatlichen Partner, besonders der Fragen der Geltungsgrundlage solcher Verträge und des auf sie anzuwendenden Rechts. In der Frage der Geltungsgrundlage bekennt sich der Spruch zu der nicht eingehender begründeten Auffassung, daß ein Vertrag nicht *in vacuo* existieren könne, sondern einer bestehenden Rechtsordnung bedürfe, die den beiderseitigen Willenserklärungen Rechtswirkungen verleiht. Als solche Rechtsordnung komme das Völkerrecht nicht in Betracht, da nur auf der einen Seite ein Staat beteiligt sei (S. 57 f.); vielmehr sei dies hier das Rechtssystem des kontrahierenden Staates Saudi-Arabien (S. 60). Die Frage des anzuwendenden Rechts sei nach den internationalprivatrechtlichen Grundsätzen der Willensautonomie zu entscheiden. Während der 1933 geschlossene und später ergänzte und modifizierte Ölkonzessionsvertrag hierzu nichts unmittelbar enthält, hat der Parteienwille im Schiedskompromiß von 1954 dahingehend Ausdruck gefunden, daß das Schiedsgericht in allen dem Jurisdiktionsbereich Saudi-Arabiens zugehörigen Angelegenheiten saudi-arabisches, im übrigen das nach seinem Ermessen anwendbare Recht anwenden solle. Dies führte zu einer Aufspaltung der Vertragsmaterien (S. 59), und zwar auch innerhalb des zweiten, außerhalb saudi-arabischer Jurisdiktion liegenden Sachbereichs: hier entscheidet sich das Gericht, orientiert an der britischen und schweizerischen Praxis, für die Anwendung desjenigen Rechts, das am besten der Natur der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien entspricht, ohne nach ihren stillschweigenden oder mutmaßlichen Intentionen zu forschen, da sie offensichtlich keine Lösung gefunden hätten. Von hier aus gelangt es für bestimmte Materien wiederum zur Anwendung saudi-arabischen Rechts, ergänzt durch die entsprechend auszulegenden Vertragsbestimmungen; diese seien auszulegen und zu ergänzen an Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze, nach Brauch und Praxis im internationalen Ölgeschäft und nach den Begriffen reiner Rechtswissenschaft (S. 62). Schließlich gelangt der Spruch auch zur Anwendung von Völkerrecht, soweit sich hieraus Bindungen des beteiligten Staates ergeben. So hält das Gericht diesen völ-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

kerrechtlich für verpflichtet, allen Handelsschiffen Zugang zu seinen Häfen zu gewähren, so auch den Tankern der Abnehmer des auf seinem Gebiet von der privaten Konzessionärin »Aramco« geförderten Öls. Sein Recht zur Überwachung des Ein- und Auslaufs von Schiffen in seine und aus seinen Territorialgewässern habe er bereits durch den Konzessionvertrag mit der Aramco ausgeübt und könne nun deren ausschließliches Öltransportrecht in den Territorialgewässern ohne deren Zustimmung nicht mehr abändern. Das ausschließliche Recht der Aramco, auch über den Weitertransport des Öls auf hoher See zu verfügen, folge aus den immanenten Notwendigkeiten und dem Sinn eines Ölkonzessionsvertrags dieser Art, mögen auch der Aramco ausschließliche Rechte zum Transport des Öls auf hoher See nicht ausdrücklich eingeräumt worden sein. Damit sei es unvereinbar, also vertragswidrig und der Aramco gegenüber unwirksam, wenn Saudi-Arabien durch späteren Vertrag einem Dritten (dem Reeder Onassis) oder dessen unter saudi-arabischer Flagge laufenden Schiffen Transportvorrechte in Bezug auf das aus dem Gebiet Saudi-Arabiens stammende Öl eingeräumt hat. Auch eine wie immer geartete Inkorporierung dieses späteren Vertrags mit einem Dritten in das saudi-arabische Recht könne an dieser Rechtslage nichts ändern. Das Schiedsverfahren selbst unterstehe dem Völkerrecht, da eine der Parteien ein souveräner Staat sei; deshalb seien das Kompromiß und alle Entscheidungen wie andere internationale Schiedssprüche im Genfer Kantonsarchiv zu hinterlegen. Der Schiedsspruch, der erst einige Jahre nach seinem Ergehen veröffentlicht worden zu sein scheint (vgl. Proceedings of The 1960 Institute on Private Investments Abroad, Bd. 2, S. 47 N. 103), verdient für die u. a. von Verdross in ZaöRV Bd. 18, S. 635 ff. behandelte, noch weitgehend ungelöste Problematik der Geltung und Behandlung solcher Verträge zwischen Staaten und ausländischen nichtstaatlichen Partnern Beachtung. Der englische Text des Schiedsspruchs ist in International Law Reports (Ed.: E. Lauterpacht) Bd. 27 (1963), S. 117–233 samt dem Arbitration Agreement vom 23. 2. 1955 abgedruckt. Eine (nicht authentische) französische Übersetzung erschien in Revue Critique de Droit International Privé Bd. 52 (1963), S. 274–363. Strebel

Baxter, R. R.: The Law of International Waterways with Particular Regard to Interoceanic Canals. With the research assistance of Jan F. Triska. Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1964. X, 371 S.

Systematische Darstellungen des Völkerrechts gehen nur selten gleichzeitig den topischen Bezügen des Ursprungs der Regeln ihrer Disziplin nach. Das ist verständlich, erweisen sich doch an Hand jener Topik häufiger die systemfreien, ja systemsprengenden Eigenschaften einer Norm als die Gesichtspunkte, die gleichwohl die Einordnung des Rechtssatzes in einen idealtypischen Ableitungszusammenhang rechtfertigen. Die vorliegende Monographie des Ordinarius für Völkerrecht an der Harvard Law School vernachlässigt solche Ableitungszusammenhänge nicht, verfolgt aber vorab die gegenständliche Individualität internationaler Wasserstraßen. Diese bricht auch in den systematisch angelegten Teilen des Buches immer wieder durch, wohl nicht zuletzt unter dem Druck des reichen Materials,

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

das der Verf. berücksichtigen konnte, aber auch zu bewältigen hatte. Baxters stete Suche nach Ableitungszusammenhängen, die das Recht der internationalen Wasserstraßen als Einheit erweisen und die These widerlegen, es handele sich ausschließlich um ein Bündel von Sonderordnungen, bannt die Gefahr punktueller Betrachtungsweise. Das ist zu begrüßen gerade angesichts der Tendenz mancher neuer Staaten, zwar für sich Nutzungsrechte an bestehenden internationalen Wasserstraßen in fremdem Hoheitsgebiet in Anspruch zu nehmen, die eigene Bindung an völkerrechtliche Sätze aber von der Zustimmung nach Staatwerdung abhängig zu machen.

Das Buch beginnt mit einer Darstellung der rechtlichen Beschaffenheit der internationalen Wasserstraßen im allgemeinen und der insoweit bestehenden Unterschiede zwischen Meerengen, Flüssen und Kanälen. Das folgende Kapitel, nicht nur dem Umfang nach das bedeutendste der Schrift, gliedert die Wasserstraßen unter dem Gesichtspunkt der völker- und landesrechtlichen Stellung des Inhabers des Betriebs- oder Aufsichtsrechts *(operating or supervisory agency)* und erörtert die Verschiedenheiten und Gemeinsamkeiten ihrer Funktionsweisen. Der Wasserstraßenverwaltung durch eine private Gesellschaft, wie bis 1956 die Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez, stellt Verf. am Beispiel des Panama-Kanals Bau und Betrieb durch einen fremden Staat, an Hand des Nordostsee- und, seit 1956, des Suez-Kanals die Verwaltung durch den Träger der Gebietshoheit gegenüber; er macht die Eigenart der rechtlichen Ordnung des St. Lorenz-Seeweges als Frucht nachbarlicher bilateraler Zusammenarbeit deutlich und schließt mit der Würdigung der verschiedenen Arten internationaler Flußkommissionen. Trotz dieses umfassenden Ansatzes gilt die Aufmerksamkeit des Verf. im folgenden insbesondere den Sonderordnungen des Nordostsee-, des Panama- und des Suez-Kanals.

Gerade die Darstellung des Meinungsstreits um den Suez-Kanal im Jahre 1956 und danach belegt die Unabhängigkeit des Verf. bei der Beurteilung von Rechtstatsachen im Brennpunkt politischer und wissenschaftlicher Kontroversen. Wenn die Präambel der Konvention von Konstantinopel vom 29. 10. 1888 die Absicht der Vertragsparteien bekunde, die durch einseitige Verlautbarungen des Khediven geschaffene, später durch ebensolche Akte des Sultans bestätigte Sonderordnung des Suez-Kanals vervollständigen zu wollen, so vermochte diese enunziatorische Feststellung allein nach Ansicht des Verf. die völkerrechtliche Gewährleistung der Konzession der Compagnie Universelle nicht zu begründen. Andererseits enthält sich Baxter eines Urteils über die Rechtmäßigkeit der ägyptischen Verstaatlichungsmaßnahmen im Jahre 1956, weil nach seiner Meinung eine solche Stellungnahme die Klärung von Grundsatzfragen voraussetzt, die weit über das Recht der internationalen Kanäle hinaus von Bedeutung seien.

Die folgenden Kapitel sind wichtigen Einzelproblemen des Rechts der internationalen Wasserstraßen gewidmet – dem Durchfahrtsrecht in Frieden und Krieg, dem abgabenrechtlichen Status der Wasserwege und des Gebührenaufkommens, der technischen Problematik des Baus und der Unterhaltung einschließlich der arbeitsrechtlichen Begleiterscheinungen. Hier verdienen besondere Aufmerksam-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

keit die Ausführungen über die Rechte von Nichtunterzeichnerstaaten an internationalen Wasserstraßen, die kraft Vertrages allgemeiner Nutzung offenstehen, sowie die Stellungnahme zu dem Anspruch Israels auf freie Durchfahrt durch den Suez-Kanal und die Meerenge von Tiran.

Das Buch schließt mit einem Kapitel über die Möglichkeit der internationalen Verwaltung internationaler Kanäle. Es ist ein Versuch, die Regeln über die Verwaltung internationalisierter Flüsse auf internationale Kanäle anzuwenden. Verf. distanziert sich von der These der Regierung der USA, daß sich der Panama-Kanal insoweit grundsätzlich vom Suez-Kanal unterscheide, als dieser durch die bereits erwähnte Konvention von 1888 internationalisiert worden sei, während eine entsprechende Abmachung im Falle des Panama-Kanals fehle. Vielmehr unterliege der Inhaber des Rechts zum Betrieb einer internationalen Wasserstraße oder zur Aufsicht darüber einer Reihe völkerrechtlicher Verpflichtungen, die ihn im positiven wie im negativen Sinn bänden. Musterbestimmungen im Anhang der Schrift verdeutlichen eine Reihe solcher Sätze, die nach Ansicht des Verfassers zumindest im Begriffe stehen, sich zu Gewohnheitsrecht zu verhärten, soweit sie nicht bereits Gewohnheitsrecht seien.

Trotz des Scheiterns der Bemühungen um die Internationalisierung des Suez-Kanals erörtert der Verf. diese Möglichkeit im Blick auf den Panama-Kanal. Die Darstellung läßt die inhaltliche Unbestimmtheit des Begriffs der »Internationalisierung« hervortreten. Die rechtspolitische Glaubwürdigkeit dieser Formel, so belegt die Monographie Baxters, vermag sich zur Stunde allenfalls an Hand konkreter Sonderordnungen zu erweisen, die untereinander nicht in einem idealtypischen Ableitungszusammenhang stehen.

Jenseits solcher zeitgeschichtlichen Bezüge wird sich das Buch als überlegene Darstellung des Rechts der interozeanischen Kanäle im allgemeinen und als wohldokumentiertes Nachschlagewerk zu Einzelfragen durchsetzen. Hugo J. Hahn

Boehmer, Gerhard: Der völkerrechtliche Vertrag im deutschen Recht. Köln, Berlin: Heymann 1965. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 43.) XII, 115 S. 14.50 DM brosch.

Über ein halbes Jahrhundert, von Triepel's »Völkerrecht und Landesrecht« (1899) bis in die jüngste Zeit, haben sich die deutsche Staatsrechtslehre und die Praxis hinsichtlich der Stellung völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Bereich ganz überwiegend zur sogenannten Transformationstheorie bekannt. Ausgehend von der Prämisse, daß das Völkerrecht nicht kraft eigener Autorität auch innerstaatlich unmittelbar verbindlich sei, wurde angenommen, die Billigung eines Vertrages durch das Parlament »transformiere« den Vertragsinhalt in nach Herkunft und Gehalt deutsches Recht. Diese dogmatische Bastion ist neuerdings vor allem von Erich Kaufmann, von Mosler und von einer Kommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht unter der Federführung von Partsch bestürmt worden; mit Unterschieden im Detail, aber in zentralen Punkten übereinstimmend wird von diesen Stimmen gefordert, Verträge, jedenfalls soweit sie vom Parlament gebilligt worden sind, als eigenständige Quelle innerstaatlicher

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Rechte und Pflichten anzuerkennen. Diesem Postulat schließt sich die vorliegende Monographie mit überzeugenden Gründen an, sie ist m. E. geeignet, der Transformationstheorie den Gnadenstoß zu versetzen, zumindest ist die bei Rezensionen übliche Feststellung, man könne an einer Arbeit in Zukunft nicht vorbeigehen, hier berechtigt.

Auch die Vollzugslehre, die der Transformationslehre gegenübergestellt wird, geht davon aus, daß Verträge nicht schon kraft Völkerrechts innerstaatlich verbindlich sind, daß es vielmehr dazu eines Anwendungsbefehls der zuständigen staatlichen Instanzen, insbesondere des Gesetzgebers (oder auch der Verfassung selbst) bedürfe. Dieser Anwendungsbefehl soll jedoch keine Umwandlung des Vertragsrechts in nationales Recht bewirken, sondern lediglich die nach wie vor internationalen Normen in den innerstaatlichen Bereich einfließen lassen. Das Verdienst der vorliegenden Arbeit besteht m. E. vor allem darin, nüchtern zu untersuchen und darzulegen, welche der beiden Lehren am zwanglosesten die innerstaatlichen Wirkungen der Verträge in der Bundesrepublik Deutschland erklären kann. Hierbei zeigt sich, daß eine weitgehende Abhängigkeit der innerstaatlichen Stellung des Vertragsinhalts von seinem völkerrechtlichen Ausgangspunkt nicht nur wünschenswert, sondern auch überwiegend anerkannt ist: In- und Außerkrafttreten des Vertrages auf der Ebene des Völkerrechts, Vorbehalte der Kontrahenten, die maßgebliche Vertragssprache, die völkerrechtlichen Auslegungsregeln sind weitgehend auch für die innerstaatliche Geltung und Anwendung des Vertrages maßgeblich, und das kann von der Transformationslehre nur mit Schwierigkeiten, von der Vollzugslehre dagegen zwanglos erklärt werden. Hinzu kommt, daß die letztgenannte Lehre der völkerrechtsfreundlichen Einstellung des Grundgesetzes am weitesten entgegenkommt. Dem Verfasser ist m. E. auch darin zu folgen, daß mit der Vollzugslehre keineswegs ein genereller Vorrang des Vertragsrechtes vor dem nationalen Recht verbunden ist, daß vielmehr Vertrag und Gesetz innerstaatlich auf einer Ebene stehen, und daß auch die Verträge – hinsichtlich ihrer innerstaatlichen Geltung – der gerichtlichen Normenkontrolle unterliegen. Es handelt sich also keineswegs um eine neue Version der Lehre vom Primat des Völkerrechts, sondern die Vollzugslehre will lediglich die Verträge theoretisch und praktisch sinnvoll und befriedigend in die innerstaatliche Rechtsordnung einfügen.

Nach der Zustimmung zu den zentralen Thesen der Arbeit und ihrer Begründung sind zu einzelnen Randfragen Zweifel anzumelden. Die These, daß es für die unmittelbare innerstaatliche Anwendung der Vertragsbestimmungen nur auf ihre entsprechende Eignung, nicht aber auf die Intentionen der Vertragspartner ankommt (S. 8 f.), bedürfte m. E. der Vertiefung; auch erhebt sich die Frage, wie dies mit der Feststellung harmoniert, beim innerstaatlichen Vollzug der Vertragsnormen finde kein Wechsel der Normadressaten statt (S. 77, 84). Zweifelhaft erscheint weiter, ob die Zustimmung des Gesetzgebers zu einem Vertrag dann nicht erforderlich ist, wenn das geltende innerstaatliche Recht schon dem Vertrag entspricht; das ist m. E. mit dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 2 GG und seiner *ratio* nicht vereinbar, doch kann sich die gegenteilige Ansicht auf das Bundesverfassungsgericht berufen. Bernhardt

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Briggs, Herbert W.: The International Law Commission. Ithaka / N. Y.: Cornell University Press 1965. XV, 380 S. 7.50 $ geb.

Es gibt gegenwärtig wohl wenige weltweite internationale Einrichtungen, die in den letzten Jahren so nachhaltig zur Entwicklung des Völkerrechts beigetragen haben wie die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen. Allein acht der von der Kommission ausgearbeiteten Konventionsentwürfe wurden internationalen Staatenkonferenzen unterbreitet und führten zum Abschluß so bedeutsamer Vertragswerke wie der vier Genfer Seerechtskonventionen (1958), der Wiener Konventionen über diplomatischen (1961) und konsularischen Verkehr (1963) und der New Yorker Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit (1961). Um so erstaunlicher ist, daß die Kommission im wissenschaftlichen Schrifttum nur vereinzelt behandelt worden ist. Die Monographie, die Briggs nunmehr vorlegt, ist dazu angetan, zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen. Sie vermittelt aufschlußreiche Einblicke in die Arbeit der Kommission, wobei ihr offensichtlich zugute kam, daß der Verfasser unmittelbar aus seiner praktischen Erfahrung als gegenwärtiges amerikanisches Mitglied der Kommission schöpfte und Zugang auch zu unveröffentlichten Materialien aus früherer Zeit hatte. Der Verfasser, das sei vorweg gesagt, diskutiert nicht den Inhalt der von der Kommission ausgearbeiteten Konventions- oder Erklärungsentwürfe oder sonstige Arbeitsergebnisse; das hätte weit über den Rahmen hinausgeführt, den er sich gesteckt hat.

Im ersten Teil der Arbeit geht der Verf. der Entstehungsgeschichte des Art. 13: 1 (a) der UN-Satzung nach, demzufolge die Generalversammlung "shall initiate studies and make recommendations for the purpose of: (a) ... encouraging the progressive development of international law and its codification". Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde nach Beratungen in der Generalversammlung und Vorarbeiten im "Committee on the Progressive Development of International Law and Its Codification" am 21. 11. 1947 die Errichtung der Völkerrechtskommission und deren Satzung von der Generalversammlung beschlossen (Text der Entschließung nebst Satzung: ZaöRV Bd. 13, S. 381–386). Die Mitglieder wurden am 3. 11. 1948 von der Generalversammlung gewählt und traten am 12. 4. 1949 zu ihrer ersten Kommissionssitzung zusammen.

Der zweite Teil der Arbeit kommentiert Artikel für Artikel die (im Anhang englisch abgedruckte) Satzung der Kommission. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Schilderung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften und ihrer Handhabung in der Praxis der Kommission. Wenn man sich vor Augen hält, wie wichtig in aller Regel bereits das Stadium der Vorarbeiten zu einem Konventions- oder Kodifikationsentwurf sein kann, verwundert es nicht, daß um eine Reihe von Bestimmungen bei ihrer Ausarbeitung wie bei ihrer Anwendung durch die Kommission zäh gerungen wurde. So war etwa umstritten, ob die Kommissionsmitglieder als Staatenvertreter fungieren sollten, wie das der sowjetische Vertreter wünschte, oder ob sie als unabhängige Fachleute tätig sein sollten. Die Satzung selbst sagt darüber nichts Ausdrückliches, doch will der Verf. auf Grund des Art. 8 die erste Auffassung ausschließen. Nach Art. 8 soll bei der Wahl darauf geachtet

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

werden, daß die Kommissionsmitglieder "should individually possess the qualifications required and that in the Commission as a whole representation of the main forms of civilization and of the principal legal systems of the world should be assured". Das nach Auffassung des Rezensenten wichtigere Kriterium besteht darin, daß der Heimatstaat z. B. bei späteren Beratungen im Rechtsausschuß, in der Generalversammlung oder auf Staatenkonferenzen nicht an die Stellungnahme eines Kommissionsmitgliedes gebunden ist. Der Verf. rät mit Recht zur Behutsamkeit, aus der *quasi*-richterlichen Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder zu weitgehende Schlüsse zu ziehen; sie seien "sensitively alive to the political implications of their work and have exhibited statesmanship as well as legal acumen". Hält man sich vor Augen, daß über ein Dutzend der Kommissionsmitglieder gleichzeitig Rechtsberater ihrer jeweiligen Regierungen sind, kann man diese Feststellung nur unterstreichen. Der Verf. schlägt im übrigen eine Satzungsrevision vor: die Verfahrensvorschriften der Art. 15 bis 23 sollten geändert werden, um eine größere Beweglichkeit im Verfahren zur Kodifizierung und Entwicklung des Völkerrechts (– eine Differenzierung, die nach Auffassung der Kommission kaum aufrechtzuerhalten ist –) zu ermöglichen.

Der dritte Teil der Arbeit trägt die Überchrift: The Commission in Action. Hier wird im 1. Kapitel zunächst die Arbeitsweise der Kommission beschrieben. Die Kommission als Hilfsorgan hat für ihr Arbeitsverfahren auf eine Reihe von Verfahrensregeln der Generalversammlung selbst zurückgegriffen. Der Verf. erörtert Verfahrensfragen, die sich in der Praxis als besonders wichtig herausgestellt haben, etwa die Frage, ob die Kommission ihrem Berichterstatter für ein bestimmtes Projekt Anweisungen erteilen soll oder nicht (was grundsätzlich nicht geschieht). Anschließend werden die Jahresberichte der Kommission behandelt, insbesondere die Frage, ob abweichende Meinungen einzelner Kommissionsmitglieder als Anhang in die Berichte der Kommission aufzunehmen sind. Die Kommission hat bislang in keinem Fall ein dahingehendes Recht eines Mitgliedes anerkannt. War diese Frage anfänglich noch umstritten, hat sie mittlerweile ihre Schärfe dadurch verloren, daß die Jahresberichte nunmehr auch die Minderheitsmeinungen darlegen. Das dritte Kapitel dieses Teiles erläutert die Empfehlungen, die die Kommission seit ihrer Errichtung an die Generalversammlung gerichtet hat, vermittelt also einen Überblick über die förmlichen Ergebnisse der Arbeit der Kommission. Dabei erörtert der Verf. auch eingehend die verfahrensrechtliche Kontroverse zwischen der Mehrheit und der vom sowjetischen Mitglied geführten Minderheit der Kommission um die Frage, ob die Kommission lediglich, wie die Minderheit meinte, befugt sei, jene Verfahrensweisen anzuwenden, die die Art. 16 bis 24 ihrer Satzung für die Kodifizierung und Entwicklung des Völkerrechts vorsehen, oder ob die Satzung auch andere Verfahrensweisen zuläßt, insbesondere dann, wenn die Generalversammlung der Kommission eine Sonderaufgabe überträgt. Im letzten Kapitel erörtert der Verf. das Verhältnis der Kommission zum Rechtsausschuß der Generalversammlung, vor allem das Maß an Autonomie, das die Kommission genießt, sowohl die Haltung des Ausschusses gegenüber den Arbeitsvorhaben und den Entwürfen der Kommission. Obwohl einige Kommissions-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

entwürfe im Sechsten Ausschuß heftig kritisiert und abgelehnt worden sind, hat der Ausschuß bislang in keinem Fall von sich aus einen endgültigen Entwurf der Kommission abgeändert. Die Generalversammlung hat erkannt, daß die Kommission, soll sie fruchtbare Arbeit leisten, eines gewissen Maßes an Unabhängigkeit und Selbständigkeit bedarf.

Man hätte gewünscht, daß der Verf. zum Schluß noch eine zusammenfassende Würdigung der bisherigen Arbeit der Kommission geben würde. So scheint sich etwa das ganze Arbeitsklima in der Kommission, die zu Anfang jahrelang vom sowjetischen und vom tschechischen Mitglied boykottiert worden war, in den letzten Jahren verbessert zu haben. Möglicherweise hat der Verfasser sich aus kollegialer Rücksicht insoweit größere Zurückhaltung auferlegt. Doch ist die instruktive Untersuchung von Briggs für alle, die sich mit Fragen der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen oder ähnlichen Einrichtungen befassen, von erheblichem praktischen Nutzen. Sie vermittelt Einblicke in die Arbeitweise einer Einrichtung, die der Außenstehende auf andere Weise nur schwerlich zu gewinnen vermöchte. Helmut Steinberger

Cremona, J. J.: The Constitutional Development of Malta under British Rule. Malta: Malta University Press 1963. 131 S.

Am 21. September 1964 hat der Inselstaat Malta im Rahmen des Britischen Commonwealth seine Unabhängigkeit erlangt. Am selben Tag ist eine neue Verfassungsurkunde in Kraft getreten (abgedruckt im "Supplement to the Malta Government Gazette", No. 11.688, 18. 9. 1964). Von besonderem Interesse sind in dieser Verfassung die Bestimmungen über die Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen, die sich weitgehend an den entsprechenden Katalog der Europäischen Menschenrechtskonvention anlehnen. Bemerkenswert ist weiter die Organisation des Gerichtswesens, einschließlich der Schaffung eines besonderen Verfassungsgerichtes mit Jurisdiktion über die Auslegung des Grundrechtskataloges.

Die Ausarbeitung dieser Verfassung fußt auf den reichen Erfahrungen der Verfassungsentwicklung in Malta seit Unterstellung der Insel unter die britische Oberhoheit im Jahre 1802. Das für die Malteser nicht ohne Enttäuschungen verlaufene Auf und Ab dieser Verfassungsentwicklung wird in der Schrift von Cremona, dem Kronanwalt der maltesischen Regierung und Professor an der Universität Malta, mit besonderer Fachkunde beschrieben. In knappen Strichen zeichnet der Verfasser ein eindrucksvolles Bild der elf Verfassungen, die zwischen 1802 und 1964 in Malta in Kraft waren. In einem zweiten Teil werden einige Schriftstücke (im wesentlichen Briefe der britischen Regierung an ihren jeweiligen Gouverneur auf Malta) abgedruckt, die zusätzliche Hinweise über die Verfassungsgeschichte auf Malta geben. H. Golsong, Straßburg

Fawcett, J. E. S.: The British Commonwealth in International Law. Published under the auspices of The London Institute of World Affairs. London: Stevens & Sons 1963. XVII, 243 S. (The Library of World Affairs. Editors George W. Keton and Georg Schwarzenberger. N. 61). £ 2 17s. 2d. geb.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Das Buch des Oxforder Völkerrechtslehrers behandelt Probleme, die sich aus der eigenartigen Struktur des Commonwealth als Staatenverbandes ergeben, wie auch Fragen, die allein einzelne Mitgliedstaaten betreffen. Nach einer kurzen Übersicht über die unabhängigen Mitglieder des Commonwealth und die abhängigen Gebiete des Vereinigten Königreichs widmet sich der Verfasser der »Rezeption« des Völkerrechts in die Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten. Er stellt die Praxis für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts wie für das Vertragsrecht dar. Art. 25 GG zitiert er zum Vergleich, wendet ihn freilich auch auf Verträge an (S. 17, richtig aber S. 19). Die Notwendigkeit der Gesetzgebung zur Durchführung von Verträgen, die Individuen betreffen, wird erörtert, wobei auch die Ausnahme bei Verträgen, die die Krone im Rahmen ihrer Prärogative zur Kriegführung abschließt, erläutert wird. In diesem Zusammenhang stellt der Verfasser dar, welche Schritte zur Durchführung des EWG-Vertrages in Großbritannien notwendig wären (S. 62–65). Er meint, EWG-Verordnungen würden im Vereinigten Königreich wohl über Verordnungen der Exekutive *(orders)* eingeführt werden müssen, für deren Erlaß eine generelle Ermächtigung gegeben werden könnte (S. 63). Das erscheint indessen mit Art. 189 EWG-Vertrag nicht vereinbar, der gerade die unmittelbare Anwendbarkeit der EWG-Verordnungen ohne Spezialtransformation vertraglich anordnet. Ausführungen zur Interpretation von Verträgen durch die Gerichte schließen diesen Abschnitt ab.

Danach wendet sich der Verfasser dem Status des Commonwealth und seiner Mitgliedstaaten zu. Die Entwicklung der ursprünglichen Dominions zu unabhängigen Staaten wird dargestellt. Dabei befaßt sich der Autor auch mit der Frage, ob die Gewährung der Unabhängigkeit durch britisches Gesetz (Statute of Westminster und ihm entsprechende Gesetze für die später unabhängig gewordenen Gebiete) an der Souveränität der neuen Staaten etwas ändern könne. Er stellt dar, wie Irland, Indien und Ghana Verfassungen durch Bruch der Rechtskontinuität in Kraft gesetzt haben, unter anderem, um ihre Souveränität auch äußerlich sichtbar von dem alten Mutterland getrennt und autochthon zu begründen. Der Verfasser ist allerdings der Ansicht, daß *section* 4 des Westminster Statute, wonach Gesetze des britischen Parlaments nicht ohne Zustimmung auf die Dominions anwendbar sind, nicht ohne Zustimmung der Commonwealth-Staaten geändert werden kann, da mit dieser Vorschrift die Bedingungen künftiger Gesetzgebung in Bezug auf die unabhängigen Commonwealth-Staaten festgelegt sei (S. 98 f.). Der Verfasser stützt sich hier auf die dem britischen Verfassungsrecht eigentümliche Lehre, wonach das Parlament in der Lage ist, die Formen künftiger Gesetzgebung bindend zu regeln. Damit ist aber nichts über die rechtliche Unabhängigkeit der Commonwealth-Staaten von Großbritannien ausgesagt. Als weiteres Argument für die rechtliche Unabhängigkeit der selbständigen Commonwealth-Staaten führt der Verfasser an, *section* 4 des Westminster Statute sei Teil des Rechts jedes Commonwealth-Staates und dessen Gerichte könnten daher entgegen dieser Vorschrift zustandegekommene Gesetze nicht anwenden (S. 99). Bei genauer Betrachtung scheint freilich auch diese Feststellung auf eine *petitio principii* zurückzugehen, denn die Frage ist gerade, ob das Recht des Commonwealth-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Staates von der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs unabhängig ist oder nicht. Bei Verselbständigung von Staatsteilen durch ein Gesetz des alten Mutterlandes läßt sich die rechtliche Unabhängigkeit des Neustaates wohl nur unter Rückgriff auf andere als rechtliche, nämlich historisch-soziologische Erwägungen begründen.

In einem weiteren Abschnitt werden die vielfältigen völkerrechtlichen Beziehungen der vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebiete dargelegt. Hier zeigt sich die Bedeutung partieller Völkerrechtssubjekte in der heutigen internationalen Ordnung. Das folgende Kapitel über die *inter se*-Doktrin war bereits selbständig veröffentlicht worden. Die Entwicklung dieser Lehre aus dem Grundsatz von der Unteilbarkeit der Krone und ihr Fortfall in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg werden eingehend und mit reichem Quellenmaterial dargestellt. Der letzte Abschnitt betrifft die Vertragspraxis der Commonwealth-Staaten und ihre Mitgliedschaft in internationalen Organisationen. Die Anwendung der Kolonialklausel wie Probleme der Sukzession in Verträge werden hier erörtert. Der Verfasser hält es für möglich, daß ein neuer Völkerrechtssatz in der Entstehung begriffen ist, wonach neue Staaten das Recht haben, in nicht territorial gebundene Verträge einzutreten, die vor ihrer Unabhängigkeit auf ihrem Gebiet angewendet wurden (S. 221 f.).

Der Band ist eine Bereicherung der Literatur über das Commonwealth, dessen langsame Entwicklung von einem durch britisches Verfassungsrecht zusammengehaltenen Empire zu einem Staatenverband, der jedenfalls überwiegend der Völkerrechtsordnung angehört, gleichzeitig als symptomatisch für die Anpassungsfähigkeit des Völkerrechts erscheint und zeigt, daß das Fehlen der üblicherweise vorausgesetzten Merkmale der Völkerrechtssubjektivität kein Hindernis ist für die Zuerkennung einer partiellen Völkerrechtsfähigkeit an noch teilweise abhängige staatsähnliche Gebilde. J. Frowein

Ganji, Manouchehr: International Protection of Human Rights. Thèse (N° 133) présentée à l'Université de Genève pour l'obtention du grade de docteur ès sciences politiques par ... Genf: Droz 1962. 317 S. (Université de Genève, Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales). 40.– sfr. brosch.

Der Verfasser behandelt einleitend die humanitäre Intervention (die er heute nur noch auf Grund einer Entscheidung der UN für zulässig hält), die nach dem 1. Weltkrieg geschlossenen Minderheitenschutzverträge und das Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels. Danach befaßt er sich mit dem internationalen Schutz der Menschenrechte durch die UN-Satzung, mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, mit der Arbeit der UN an Entwürfen von Menschenrechtskonventionen und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Erwähnt sei, daß er wohl die einschlägigen Artikel der UN-Satzung, aber nicht die Allgemeine Erklärung für rechtlich verbindlich ansieht und daß er die Beachtung der Menschenrechte wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vorschriften der UN-Satzung nicht mehr als rein innerstaatliche Angelegenheit betrachtet. Das

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Kapitel über die Europäische Menschenrechtskonvention ist wesentlich dem Rechtsschutzsystem gewidmet. Leider verwertet der Verf. in seiner sonst guten Arbeit auch hier fast nur die englisch- und französischsprachige Literatur. Morvay

García Arias, Luis: La guerra moderna y la Organización Internacional. Madrid: Instituto de Estudios Políticos 1962. 587 S. (Colección Estudios Internacionales, a cargo de Camilo Barcía Trelles). 250 Ptas. brosch.

Das Buch ist die Zusammenstellung von dreizehn Vorlesungen, die der Verf., Ordinarius für Völkerrecht an der Universität Zaragoza, in den Jahren 1955 bis 1962 an verschiedenen Universitäten Spaniens, des europäischen Auslands und Südamerikas gehalten hat. Die ursprünglichen Manuskripttexte wurden mit umfangreichen Rechtsprechungs- und Literaturangaben versehen und auf neuesten Stand gebracht. Auf zwei Beiträge zum *ius ad bellum* (S. 12–44 und 45–48) folgen zunächst Abhandlungen zu Problemen des »Kalten Krieges« (S. 89–136), zum Präventivkrieg (S. 137–165), zum »Befreiungskrieg« (S. 167–243) und zur psychologischen Kriegführung (S. 245–310). Von diesen Erscheinungsformen des modernen Krieges leitet García Arias zu Fragen der Kriegsverhütung durch eine internationale Ordnung über. Er erörtert Probleme der Abrüstung (S. 351–387), befaßt sich mit der Frage »Weltmachtstellung und internationale Ordnung« (S. 389–422) sowie der Repräsentation der Staaten in dieser internationalen Ordnung (S. 423–486). Die letzten drei Abschnitte sind der Veränderung des militärischen Gleichgewichts in der Welt (S. 487–551), der politischen Integration Europas (S. 553–565) und Grundprinzipien einer weltweiten Staatengemeinschaft (S. 567–585) gewidmet.

Der Charakter der Beiträge ist nicht rein juristisch; in mehreren von ihnen gewinnen historische, politologische und philosophische Erörterungen fast die Oberhand über die eigentlich völkerrechtlichen. Die Zitate reichen von Herodot über Thomas von Aquin, die spanischen Völkerrechtsklassiker des 16. Jahrhunderts und Clausewitz bis hin zu neuerer amerikanischer Rechtsprechung zum Kriegsrecht, modernen völkerrechtlichen Autoren, Dogmatikern des Kommunismus und Enzykliken Pius' XII. Die vom Autor angeführten historischen Parallelen frappieren zum Teil: so etwa der häufig gezogene Vergleich der ideologischen Ost-Westauseinandersetzung unserer Tage mit dem Verhältnis Christentum – Islam auf spanischem Boden im Mittelalter.

Der Verf. entwickelt eine Reihe interessanter Ideen zu Einzelfragen des modernen Kriegs- und Kriegsverhütungsrechts, gelangt jedoch nicht zu einer eigenen, in sich geschlossenen Konzeption eines neuen Kriegsbegriffs. Klaus Wilhelm Platz

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Bände 1 bis 10. Luxemburg: Veröffentlichungsdienste der Europäischen Gemeinschaften 1954 bis 1964.

Die Bände enthalten die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EWG, EAG, EGKS) während der ersten zehn Jahre seiner Tätigkeit im deutschen Wortlaut. Die Bände 1 bis 5 enthalten ausschließlich Rechtsprechung

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zum EGKS-Vertrag, mit Band 6 setzt die Rechtsprechung auch zum EWG- und zum EAG-Vertrag ein, nachdem das Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften vom 27. 3. 1957, auf Grund dessen der Gerichtshof als Rechtsprechungsorgan aller drei Gemeinschaften fungiert, zusammen mit den Verträgen über die EWG und EAG am 1. 1. 1958 in Kraft getreten war.

Die Entscheidungssammlung spiegelt die Fülle der Rechtsfragen wider, vor die der Gerichtshof sich gestellt sieht. Zahlenmäßig überwiegen die Entscheidungen zu mehr technischen Rechtsfragen des Wirtschaftsrechts der Verträge; doch sind nicht wenige Entscheidungen enthalten, in denen der Gerichtshof zu Grundsatzfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts der Gemeinschaften Stellung genommen hat. Unter allgemeinen völkerrechtlichen Gesichtspunkten sind die Stellungnahmen zur Rechtsnatur der Gemeinschaften, zum Verhältnis der Gemeinschaftsordnungen gegenüber den nationalen Rechtsordnungen und zu den Auslegungsmethoden in Bezug auf die Gemeinschaftsverträge von Interesse.

Die Rechtsnatur der EWG wird in der Rechtssache (RS) 26/62 dahin qualifiziert, »daß die Gemeinschaft eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind«. Daraus folge, daß das Gemeinschaftsrecht den Einzelnen, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlege, auch Rechte unmittelbar verleihen könne (Bd. 9, S. 25). In den RS 6/60 (Bd. 6, S. 1163, 1184) und 13/61 (Bd. 8, S. 97, 110) wird festgestellt, daß Gemeinschaftsrecht und nationales Recht selbständige, voneinander unterschiedene Rechtsordnungen sind; das Gemeinschaftsrecht verleihe den Gemeinschaftsorganen nicht die Befugnis, Akte der Gesetzgebung oder Verwaltung eines Mitgliedstaates für nichtig zu erklären. In RS 1/58 (Bd. 5, S. 43, 64) und 36–38 mit 40/59 (Bd. 6, S. 885, 920) wird die Überprüfung von Akten der Hohen Behörde am nationalen Recht – Artt. 2, 12, 14 des GG der BRD – als unzulässig abgelehnt. Zumal die Vorabentscheidungen nach Art. 177 EWG-Vertrag nahm der Gerichtshof zum Anlaß, die Jurisdiktionsbereiche von nationalen und Gemeinschaftsorganen gegeneinander abzugrenzen (vgl. RS 13/61, 26/20 a. a. O.; 28–30/62, Bd. 9, S. 63; 73–74/63, Bd. 10, S. 1; 75/63, Bd. 10, S. 379; 101/63, Bd. 10, S. 417; 92/63, Bd. 10, S. 611; 100/63, Bd. 10, S. 1213; 6/64, Bd. 10, S. 1251; 24/64, Bd. 10, S. 1373).

Zahlreiche, wenngleich oft nur beiläufige Bemerkungen zu Methoden der Vertragsauslegung finden sich an vielen Stellen: Auf die Auslegung des EGKS-Vertrags aus dem Gesamtzusammenhang hebt der Gerichtshof in RS 7 und 9/54 (Bd. 2, S. 90 f.) ab; auf die Vorarbeiten zu diesem Vertrag nehmen die Entscheidungen RS 6/60 sowie 2 und 3/60 (Bde. 6, S. 1194; 7, S. 311) Bezug; auf die Frage, wie Ausnahmevorschriften auszulegen sind, wird in RS 7/56, 3–7/57 (Bd. 3, S. 121), 3/59, 27–29/58 (Bd. 6, S. 136, 536) und 7/61 (Bd. 7, S. 719) eingegangen; auf den Grundsatz der effektiven Vertragsauslegung stützt sich der Gerichtshof in RS 8/55: »Der Gerichtshof hält, ohne sich dabei an eine extensive Auslegung zu begeben, die Anwendung einer sowohl im Völkerrecht als auch im innerstaatlichen Recht allgemein anerkannten Auslegungsregel für zulässig, wonach die Vorschriften eines

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

völkerrechtlichen Vertrages oder eines Gesetzes zugleich diejenigen Vorschriften beinhalten, bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger und zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen könnten« (Bd. 2, S. 312); nach dieser Auslegungsregel wird in RS 20/59 geprüft, ob sich Rechtsetzungsbefugnisse der Hohen Behörde stillschweigend aus anderen Bestimmungen oder aus dem Gesamtzusammenhang des Vertrages herleiten ließen; es wird also das Problem der *implied powers* angesprochen (Bd. 6, 708 ff.). Zur Frage der Schließung von Lücken im Gemeinschaftsrecht durch Heranziehung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder Rechtsgrundsätzen, die zumindest in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkannt sind, sind mehrere wichtige Entscheidungen ergangen. Die klarste Stellungnahme ist in RS 7/56 mit 3–7/57 enthalten. Dort wird ausgeführt, die Frage des Widerrufs begünstigender Verwaltungsakte sei eine in Rechtsprechung und Lehre aller Mitgliedstaaten wohlvertraute Rechtsfrage, für deren Lösung der EGKS-Vertrag indes keine Vorschriften enthalte. »Um sich nicht dem Vorwurf einer Rechtsverweigerung auszusetzen, ist der Gerichtshof daher verpflichtet, diese Frage von sich aus unter Berücksichtigung der in Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten anerkannten Regeln zu entscheiden« (Bd. 3, S. 118); der Gerichtshof vergleicht die Rechtslage in allen Gemeinschaftsländern und stellt fest, daß der Widerruf eines infolge Rechtswidrigkeit fehlerhaften Verwaltungsaktes überall zulässig sei (vgl. hierzu auch RS 15/60, 42 und 49/59, Bd. 7, S. 259; 162, 172). Weitere Entscheidungen, in denen der Gerichtshof allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze heranzieht, betreffen u. a. die Grundsätze des rechtlichen Gehörs, der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (RS 42 und 49/50, Bd. 7, S. 169, 172 ff.; 13/61, Bd. 8, S. 113), der Gleichheit vor der Wirtschaftsgesetzgebung (RS 8/57, 13/57, Bd. 6, S. 257, 304), den Grundsatz, daß der Bestand von Verwaltungsakten nicht auf unbegrenzte Zeit in Frage gestellt werden dürfe (RS 3/59, Bd. 6, S. 139), das Wirksamwerden von schriftlichen Willenserklärungen (RS 8/56, Bd. 3, S. 200; 32 und 33/58, Bd. 5, S. 313).

Finden sich demnach über die zehn Bände verstreut eine Reihe von Entscheidungen, die auch unter allgemeinen völkerrechtlichen Gesichtspunkten von Interesse sind, so liegt das Schwergewicht der Rechtsprechung verständlicherweise im Bereich des Wirtschaftsrechts der Gemeinschaften. Hier standen im Mittelpunkt die Verbote von Diskriminierungen, Subventionen und bestimmten Wettbewerbsbeschränkungen sowie von bestimmten Unternehmenszusammenschlüssen. Schon in seiner ersten Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, daß die Artt. 2 bis 4 des EGKS-Vertrages Grundsatzbestimmungen sind, die den Begriff des gemeinsamen Marktes und die Ziele der Gemeinschaft festlegen und die, soweit sie nicht an anderer Stelle des Vertrages näher bestimmt werden, unmittelbar anzuwenden sind (RS 1/54, Bd. 1, S. 23); in weiteren Entscheidungen wird das bestärkt und präzisiert (RS 7 und 9/54, Bd. 2, S. 90 f.; 8/57, Bd. 6, S. 251 f.). In RS 7 und 9/54 versucht der Gerichtshof, den Begriff der von Art. 4c des EGKS-Vertrages untersagten Sonderlasten zu klären, deren Merkmale er u. a. darin sieht, daß sie sich auf die Produktionskosten von Erzeugern in vergleichbarer Lage ungleich auswirken und hierdurch Verzerrungen bei der Verteilung der Erzeugung mit sich bringen,

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

die sich nicht aus einer Veränderung der Produktivität ergeben (Bd. 2, S. 91 ff.). Ähnlich werden später die Begriffe Beihilfe und Subvention im Sinne des Art. 4 EGKS-Vertrag bestimmt (RS 30/59, Bd. 7, S. 42 ff.). Den Begriff des Wettbewerbs, der vom Gerichtshof als tragendes Prinzip des EGKS-Vertrags verstanden wird (vgl. RS 27–29/58, Bd. 6, 545; 13/57, Bd. 4, S. 301; 32 und 33/58, Bd. 5, S. 319; 42/58, Bd. 5, S. 424; 14/59, Bd. 5, S. 495), versuchen die Entscheidungen RS 15/57 (Bd. 6, S. 193 ff.), 14/59 (Bd. 5, S. 496 ff.), 27–29/58 (Bd. 6, S. 536 ff.) und 13/60 (Bd. 8, S. 213 ff.) zu bestimmen. Die Bindung der Gemeinschaftsorgane an den Gleichheitssatz in seiner vertraglichen Ausprägung als Diskriminierungsverbot stand im Mittelpunkt mehrerer bedeutsamer Entscheidungen (vgl. z. B. RS 7 und 9/54, Bd. 2, S. 91 ff.; 8, Bd. 2, S. 321 ff.; 15/57, 8/57, 13/57, Bd. 4, S. 193; 257; 304; 32 und 33/58, 42/58, 14/59, Bd. 5, S. 319 f., 424 f., 496 f.; 17 mit 20/61, 19/61, Bd. 8, S. 692 ff., 749 ff., 754 ff.).

Der verfügbare Raum gestattete nur einige Andeutungen zu den Schwerpunkten der Rechtsprechung des Gerichtshofs; auf andere wichtige Bereiche, wie etwa das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, das Dienstrecht oder die zahlreichen Probleme des Verfahrensrechts kann nur allgemein hingewiesen werden.

Die Schöpfer der europäischen Gemeinschaftsverträge haben die Gemeinschaften als Rechtsgemeinschaften entworfen, in denen die hoheitliche Gewalt bei ihrer Betätigung an das Recht gebunden und einer Rechtskontrolle unterstellt sein sollte, wodurch die vorläufige Unterbilanz an unmittelbarer politischer Kontrolle durch die Versammlung zumindest teilweise wettgemacht werden sollte. Von dem Bemühen, die Gemeinschaften als Rechtsgemeinschaften zu gestalten, legen die ersten zehn Bände der Entscheidungen des Gerichtshofs ein beredtes Zeugnis ab, mag auch die eine oder andere Entscheidung verfehlt sein. Helmut Steinberger

Krämer, Hans-R.: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Texte zu ihrer Entstehung und Tätigkeit zusammengestellt und eingeleitet von ... Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1965. XI, 540 S. (Dokumente. Hrsg.: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen. Bd. 38). 68,– DM geb.

Der vorliegende Band in der Reihe der »Dokumente« bringt Texte zur Entstehung und Durchführung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Einführung aus der Feder von Hans-R. Krämer gibt auf 90 Seiten eine bündige, reich dokumentierte Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte, der Ziele, Struktur und bisherigen Tätigkeit der Gemeinschaft; sie ist eine der besten Übersichten, die es derzeit hierzu gibt.

Der Dokumentarteil bringt im ersten Abschnitt Texte zur Entstehung der EWG, angefangen von der Entschließung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS vom 2. 12. 1954 über die vorbereitenden Regierungsmemoranden, die Entschließungen der Messina-Konferenz (1955) und der nachfolgenden Außenministerkonferenzen bis hin zu den deutschen Ratifikationsvorgängen zum EWG-Vertrag. Das wichtigste Dokument der Entstehungsgeschichte, der Bericht der Delegationsleiter

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

des Messina-Ausschusses (der sog. Spaak-Bericht, MAE 120 d/56, korr.) ist wohl seines Umfangs wegen nicht im Wortlaut abgedruckt; auf S. 102 findet sich lediglich eine Inhaltsübersicht. Der zweite Abschnitt enthält die Schlußakte der Regierungskonferenz von Rom mit dem vollständigen Wortlaut des EWG-Vertrags und der zugehörigen Anhänge, Protokolle und Durchführungsabkommen vom 25. 3. 1957, der dritte Abschnitt das Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften sowie Satzungen, Geschäfts- und Haushaltsordnungen verschiedener Organe, Unterorgane und sonstiger Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. die Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die Geschäftsordnung des Parlaments oder die Vorläufige Geschäftsordnung des Rates. Es folgen eine Reihe wichtiger Verordnungen (VO) des Rates und der Kommission zur Durchführung des Vertrages, u. a. die Erste Durchführungs-VO Nr. 17 zu den Artt. 85, 86 des Vertrags, das Beamtenstatut sowie die VO Nr. 3/63/EWG über Handelsbeziehungen zu Staatshandelsländern; angeschlossen ist eine Übersicht über Verordnungen des Rates und der Kommission seit Gründung der EWG nach dem Stand vom 15. 6. 1964. Ein weiterer Abschnitt gibt wichtige Beschlüsse, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission wieder, z. B. die bisherigen Beschleunigungsbeschlüsse. Den Schluß des Dokumentarteils bilden Entschließungen des Europäischen Parlaments zur Frage allgemeiner unmittelbarer Wahlen zu diesem Organ. Der Band schließt mit einer Bibliographie, die eine geschickte Auswahl aus den Veröffentlichungen der Gemeinschaft und dem Schrifttum trifft, wobei vorwiegend deutschsprachige Werke berücksichtigt sind; ebenso wie das Sachregister erhöht sie den Nutzen des Bandes.

Alle wiedergegebenen Texte sind lediglich im deutschen Wortlaut, nicht auch in anderen authentischen Fassungen abgedruckt. Mag das auch für den wissenschaftlichen Gebrauch einen Nachteil darstellen, so war es doch angesichts des Umfangs der Texte schwerlich anders möglich. Die Auswahl der Dokumente wird bei einem so breiten Sachbereich notgedrungen den einen oder anderen Wunsch offen lassen. Der Herausgeber war sich dessen, wie sein Vorwort zeigt, wohl bewußt. Vielleicht hätte man aus dem Bereich des Landwirtschaftsrechts doch einige wenige Verordnungen abdrucken sollen, etwa die VO Nr. 19 (Getreide) oder Nr. 23 (Obst und Gemüse), die beide zwei Grundtypen der gemeinschaftsrechtlichen Marktordnungen darstellen. Auch die völlige Ausklammerung der Assoziierungsabkommen mit den afrikanischen Staaten (Yaoundé vom 20. 7. 1963), mit Griechenland und mit der Türkei wird nicht jedermann befriedigen. Indes können diese Hinweise den Wert des Bandes nicht schmälern, der den Eindruck einer sorgfältigen Bearbeitung vermittelt.

Helmut Steinberger

Lador-Lederer, J. J.: International Non-Governmental Organizations and Economic Entities. A study in autonomous organization and Ius Gentium. Leyden: Sythoff 1963. 403 S. 38.50 Hfl. geb.

Man greift nach diesem von einem angesehenen Verlag in ansprechender Aufmachung herausgebrachten Buch in der Erwartung, sich einer der äußeren Aufmachung entsprechenden, wertvollen juristischen und volkswirtschaftlichen Studie

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

über ein neuartiges und wenig bearbeitetes Feld des Völkerrechts und der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen überantworten zu können. Der Eindruck wird durch den Untertitel und die Gliederung bekräftigt, bestätigt sich jedoch nicht in vollem Umfang bei eingehender Lektüre.

Das Buch handelt von der völkerrechtlichen Stellung nichtstaatlicher internationaler Organisationen, deren Rechtsstellung sich in erster Linie auf Art. 71 der Satzung der Vereinten Nationen gründet; danach kann der Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Abmachungen für die Beratung mit nichtstaatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Auch andere Sonderorganisationen der UN haben in ähnlicher Weise nichtstaatlichen internationalen Organisationen Konsultativstatus verliehen.

Verfasser untersucht zunächst das Verhältnis von Individuum und Staat, erwähnt das Beispiel der Kirche als einer nichtstaatlichen Macht und umschreibt des näheren die Stellung des Individuums in der Völkerrechtsgemeinschaft.

In einem 2. Teil handelt der Verf. ausführlich von den nichtstaatlichen Organisationen und orientiert zuverlässig über ihre Funktionen und ihren Rechtsstatus im Rahmen der Vereinten Nationen. An besonderen Fällen und Problemen, wie dem der europäischen Flüchtlinge, verdeutlicht der Verf. dabei seine Auffassungen.

In einem weiteren Teil mit der interessanten Überschrift "The International Economic Personality" stellt Verf. zutreffend den auf dem Vereinigungsrecht beruhenden, repräsentativen nichtstaatlichen Organisationen andere Einheiten wie internationale Kartelle, internationale erwerbswirtschaftliche Gesellschaften (er erwähnt z. B. das Projekt einer Europäischen Gesellschaft) gegenüber und zählt in dieser Reihe auch die von Regierungen begründeten Einrichtungen wie Eurochemie und Eurofima auf, deren Vorbild die Bank für internationalen Zahlungsausgleich in Basel war.

Diese Darlegungen werden ergänzt durch eine Studie der internationalen »öffentlichen Dienste«: der Organisationen des Eisenbahn-, des See- und des Luftverkehrs. Darauf folgt schließlich eine Darlegung der verschiedenen Schlichtungsorganisationen.

Das sind insgesamt sehr verschiedene internationale Gebilde. Das gemeinsame Kriterium, das es rechtfertigt, sie im Zusammenhang darzustellen und einander gegenüberzustellen, sieht Verf. mit Recht in ihrer »internationalen Funktion«. Den Gesichtspunkt der »Internationalisierung einer Funktion« hat Verf. ebenfalls in seinem Aufsatz »Nichtstaatliche Organisationen und die Frage der Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte«, ZaöRV Bd. 23 (1963), S. 657 ff., 661, mit Nutzen herausgestellt, wo man manche Gedanken des hier angezeigten Buches resümiert findet.

Der Gegenstand des Buches ist fesselnd und verdient eine objektive Darstellung; der Leser sieht sich hingegen viel zu oft konfrontiert mit Politik und subjektiver Meinung (die im einzelnen zu kennen dem Leser nicht immer lohnend erscheint). Urteile über T o l s t o i , M a r x , H e g e l etc. sind nicht immer frei von Willkür (oder Unkenntnis?).

Eine mit viel Mühe um Vollständigkeit angefertigte Liste von Fehlern würde

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

die hier gesetzten Grenzen überschreiten. Vermerkt sei beispielsweise nur von S. 30 f.: daß der internationale Status der Kirchen nicht auf dem individuellen Recht der Religionsausübung beruht, sondern auf der Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft; darum ist es unzutreffend, eine "no material difference between a Church and any other NGO" zu leugnen; von einer unabhängigen Rechtsstellung des Individuums im internationalen Recht zu sprechen, ist eine Übertreibung, die auch durch die bis zu dieser Stelle noch nicht erläuterten Begriffe wie *tribunicial intervention* oder *tribunicial organization* nicht gerechtfertigt erscheint. Die Lehre von den Rechtsquellen des Völkerrechts und die Rolle der Staaten bei seiner Fortbildung gebieten Zurückhaltung gegenüber der These, das Recht könne nur fortentwickelt werden "after having dissociated law-making from law-implementing".

Der Stil ist wenig präzise: *totalitarian* bezeichnet sowohl die generelle Kontrolle eines Staates über seine Staatsangehörigen (S. 29) wie den Hegel'schen Staat (S. 381). Der Gedankengang wird oft durch Einschübe unterbrochen. Man vermißt nicht selten eine präzise juristische Umschreibung juristischer Termini, denen hier offensichtlich nicht selten ein ungewohnter Begriffsinhalt zugemessen wird. Die Literaturauswahl scheint durch allerlei Zufälle bestimmt zu sein und ist bemerkenswert lückenhaft. Über Staat und Kirche wird ein so unkompetentes Werk wie das von Eduard Kern angeführt.

Marx und Nietzsche werden verantwortlich gemacht für die Schöpfung der zwei "most conspicuous and most disastrous type of German zealotry": die deutschen Nazis und die deutschen Kommunisten! (S. 174, wo auch Tolstoi mit Bakunin, Marx und Nietzsche in einem Atemzug genannt werden). Einer ausgewählten Liste von nichtstaatlichen Organisationen mit angeblich starken ideologischen Interessen (S. 117 ff.), die angeführt wird von der American Peace Society, geht eine seitenlange Attacke voraus gegen das, was Verf. *zealotry* nennt, das er jedoch nicht an den von ihm genannten Interessenorganisationen, sondern seitenlang an Kommunismus und Nationalsozialismus, mit Zitaten aus dem Organisationsbuch der NSDAP, exemplifiziert. So wird eine Liste eingeleitet und vorgestellt, in der sich auch die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (S. 179), die Heilsarmee, die Moralische Aufrüstung, die Bewegung der Jungen Föderalisten in Europa und viele andere Organisationen finden. Ähnlich willkürlich ist das Resümee S. 242 f.

Man vermute in dem Buch also nicht eine präzise juristische Studie, sondern eine Abhandlung über internationale *pressure groups* im Stil einer *political science*, die sich zu wenig an objektiven Maßstäben orientiert, als daß subjektive Meinung und Willkür nicht über Gebühr hätten hervortreten können. Joseph H. Kaiser

Law, State, and International Legal Order. Essays in Honor of Hans Kelsen. Edited by Salo Engel with the Cooperation of Rudolf A. Métall. Knoxville: The University of Tennessee Press 1964. X, 365 S. 10.– $ geb.

Die vorliegende Festschrift feiert den dreißigsten Jahrestag von Hans Kelsens »Reiner Rechtslehre«, die 1934 in erster Auflage erschien. Angesichts der

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Bedeutung, die dem Werk für die Wissenschaftslehre vom Recht zukommt, ist das ein gebührender Anlaß. Ihrer großen Zahl wegen können die einzelnen Beiträge hier nur kurz angezeigt werden:

Benjamin Akzin: Analysis of State and Law Structure (S. 1–20), versucht, das allgemeine Modell des Verhältnisses zwischen Staat und Recht, das er in der Reinen Rechtslehre enthalten sieht, zu verdeutlichen. Walter Antoniolli: Hans Kelsens Einfluß auf die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 21–28) weist auf den Bereich hin, wo der unmittelbare Einfluß Kelsens auf die Staatsgestaltung wohl am stärksten sichtbar geworden ist. Hans Aufricht: The Theory of Pure Law in Historical Perspective (S. 29–41) spürt den historischen Umständen nach, unter denen Kelsen seine Lehre entwickelte. Er weist darauf hin, daß die erkenntnistheoretische Seite seiner Lehre von Kelsen nie so umfassend entwickelt worden ist wie die normative. Cayetano Betancur: Kelsen y lo Absoluto de la Veridad (S. 43–50). Otto Bondy: Hans Kelsens Relativistic Approach to Ethics (S. 51–57) glaubt, Kelsen habe durch seinen relativistischen *approach* zur Entwicklung einer "general ethical theory of human behaviour as distinct from metaphysics of morals" beigetragen. Charles Eisenmann: Sur la Théorie Kelsenienne du Domaine de Validité des Normes Juridiques (S. 59–69) setzt sich kritisch mit der Lehre Kelsens über die verschiedenen Geltungsbereiche der Rechtsnormen auseinander; in Wahrheit könne nur ein einheitlicher, auf Menschen bezogener Geltungsbereich anerkannt werden, nicht aber räumliche, zeitliche, personelle etc. Ossip K. Flechtheim: Recht und Gesellschaft: Einige pluralistisch-soziologische Randglossen zur Reinen Rechtslehre (S. 71–83) wendet sich dagegen, in der bloßen Wirksamkeit einer Zwangsordnung schon ihren Rechtscharakter zu sehen, sondern begreift das Recht als idealtypische Ordnung von Normen mit einem Minimum an logischer Konsistenz. Ambrosio Gioja: El Mandato Obligatorio (S. 85–95). Edvard Hambro: The Theory of the Transformation of International Law into National Law in Norwegian Law (S. 97–106) vertritt gegen die herrschende Lehre die Auffassung, daß für die norwegische Rechtsordnung eine Transformation völkerrechtlicher Normen in innerstaatliches Recht nicht erforderlich sei, noch daß vor norwegischen Gerichten dem innerstaatlichen Recht notwendigerweise der Vorrang vor dem Völkerrecht zukomme. John H. Herz: The Pure Theory of Law Revisited: Hans Kelsen's Doctrine of International Law in the Nuclear Age (S. 107–118). Die Gefahr der Selbstvernichtung der Menschheit durch einen Krieg mit Kernwaffen rufe nach der Zusammenfassung der Machtmittel bei einer supranationalen Autorität. Dieses Machtmonopol müsse durch eine Rechtsordnung ergänzt werden, die ein wahrhaft universales Recht darstellen würde. Erwin P. Hexner: Teleological Interpretation of Basic Instruments of Public International Organizations (S. 119–139) weist auf die Praxis etwa innerhalb des Weltwährungsfonds hin, durch teleologische Auslegung die Gründungsverträge fortzuentwickeln. Hans Klinghoffer: Kelsens Beitrag zur Lehre vom Verwaltungsrecht (S. 139–152) zeigt die Bedeutung auf, die Kelsens Auffassungen u. a. für die Ermessenslehre, die begrifflichen Unterscheidungen von Regierung, Verwaltung und Justiz sowie für die Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

des Vollzugsorgans haben. Kelsens Untersuchungen zur unmittelbaren Verwaltung hätten erstmals die Mängel der überkommenen Systembildung erkannt und den Weg zu einer neuen, zeitgemäßen wissenschaftlichen Einteilung der Verwaltungstätigkeiten gewiesen, ein Verdienst, das »eine spätere Lehre, die die zugkräftigen Termini ›Daseinsfürsorge‹, ›leistende Verwaltung‹ u. dgl. m. in die jüngste verwaltungsrechtliche Literatur Deutschlands eingeführt hat«, zu Unrecht für sich in Anspruch nehme. Ulrich K l u g : Die Reine Rechtslehre von Hans Kelsen und die formallogische Rechtfertigung der Kritik an dem Pseudoschluß vom Sein auf das Sollen (S. 153–169) erläutert diese Basisthese der Reinen Rechtslehre unter Benutzung von Darstellungsweisen der modernen Formallogik. Die materiale Naturrechtsproblematik, ob nämlich unabhängig von menschlicher Rechtsetzung Sollenssätze auffindbar sind, die im Sein angelegt sind (nicht aber durch einen »Schluß« vom »Sein« auf ein »Sollen« erzeugt werden), bleibt dabei so gut wie unberührt. Luis L e g a z y L a c a m b r a : La Influencia de Kelsen Sobre el Pensamiento Jurídico Español (S. 171–179). Kelsen habe nicht allein das theoretische Rechtsdenken in Spanien stark beeinflußt, sondern auch so praktische Erscheinungen wie z. B. das Verwaltungsgesetz vom 20. 7. 1957 und das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. 12. 1956. Norbert L e s e r : Reine Rechtslehre und Sozialismus (S. 181–195) meint, die Reine Rechtslehre erschüttere die auch vom Sozialismus bekämpften Eigentumsverhältnisse wie auch die von den konservativen Kräften verteidigten Kulturpositionen. Freilich könne die Unterstützung des Sozialismus durch die Reine Rechtslehre nur eine indirekte sein, erstrebt sie doch eine Eliminierung jeglicher Ideologie aus der rechtswissenschaftlichen Betrachtung. Gleich anschließend nimmt René M a r c i c : Die Reine Rechtslehre: Der Hintergrund der Kelsen-Renaissance im deutschsprachigen Raum (S. 197–208), Kelsen – »Mag er sich noch so leidenschaftlich dagegen stemmen . . .« – als den »Exekutor des Naturrechts« in Anspruch; der »Meister« wird selbst zum »geheimen Anwalt des Widerstandsrechts« erhoben. Nur als Glosse sei vermerkt, daß der Verf., der im deutschsprachigen Raum eine Kelsen-Renaissance feststellt, auch den deutschen akademischen Nachwuchs »unter die Lupe nimmt« und manchen Neukelsenianer entdeckt, »obwohl es vorläufig nicht klug ist, in der Bundesrepublik zu früh seine Karten aufzudecken«. Vernimmt man dergleichen aus dem Lande des Proporzes, fällt es schwer, nicht eine Satire zu schreiben. Hans J. M o r g e n t h a u : The Impartiality of the International Police (S. 209–223) überlegt, wie die Aufgabe der Abrüstungskontrolle von unparteiischen internationalen Polizeikräften bewältigt werden könnte. Chaïm P e r e l m a n : La Théorie Pure du droit et l'Argumentation (S. 225–232) ist von der postulierten völligen Eliminierung allen Wertdenkens durch die Reine Rechtslehre nicht recht befriedigt und stellt die Frage, ob sich unsere Entscheidungen und Wertungen, auch wenn sie strikter Beweisbarkeit ermangeln, nicht rechtfertigen lassen «par une argumentation aussi convaincante que possible». Der Kelsensche Dualismus entspreche weder der juristischen Methodologie noch der richterlichen Praxis. Roscoe P o u n d : The Task of the Law in the Atomic Age (S. 233–246). Die Aufgabe des Rechts, den Frieden zu sichern, sei umso schwerer geworden als Religion und Moral in ihrer Funktion als soziale

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Kontrollen abgeschwächt worden seien. Luis Recaséns-Siches: Lineamientos de Axiología Jurídica (S. 247–268). Oscar Schachter: Interpretation of the Charter in the Political Organs of the United Nations (S. 269–283). Georg Schwarzenberger: The Contribution of the Court of Justice of the European Communities to European Integration (S. 285–295) untersucht drei Fragenkreise aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs: Probleme der Unvollständigkeit der Integration, föderale Fragen und die Gewichtsverteilung zwischen den Organen der Gemeinschaft. Helen Silving: The Lasting Value of Kelsenism (S. 297–306) sieht diesen bleibenden Wert vor allem in der Methodologie Kelsens. Josef G. Starke: The Primacy of International Law (S. 307–316) setzt sich kritisch mit der Auffassung Kelsens zur Vorrangfrage zwischen Völkerrecht und Landesrecht auseinander. Mit dem Vorrang des Landesrechts könne z. B. nicht der Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker vereinbart werden. Henri Thévenaz: A propos de la Coutume (S. 317–327) behandelt einen Fragenkreis, innerhalb dessen die »Reinheit« der Kelsenschen Methode (ähnlich wie bei der Frage des Verhältnisses von Geltung und Effektivität einer Rechtsnorm) deshalb erheblich getrübt ist, weil hier Sollenssätze unmittelbar aus Seinstatbeständen resultierten (was durch die Hypothese einer Grundnorm nur verschleiert wird): im Bereich des Gewohnheitsrechts. Nach Ernst Topitsch: Hans Kelsen als Ideologiekritiker (S. 329–338) hat Kelsen die politische Manipulierbarkeit der naturrechtlichen und dialektischen Leerformeln dargetan. Roberto J. Vernengo: About Some Formation Rules for Legal Languages (S. 339–346) befaßt sich mit den vier Geltungsbereichen der Rechtsnormen im Sinne Kelsens. Stephan Verosta: Rechtsgeschichte und Reine Rechtslehre: Zugleich ein Beitrag zum Problem der Beziehung zwischen Faktizität und Normativität (S. 347–365) fragt, ob selbst im Rahmen der Reinen Rechtslehre die Verbannung der Rechtsgeschichte aus dem Bereich der normativen Wissenschaften aufrechterhalten werden könne und verneint das, soweit die Rechtsgeschichte Rechtsdogmatik und Rechtstheorie einer vergangenen Epoche betreibt. Helmut Steinberger

Lillich, Richard B.: The Protection of Foreign Investment. Six Procedural Studies. Syracuse: Syracuse University Press 1965. X, 222 S. (The Procedural Aspects of International Law Series. Ed. Richard B. Lillich). 7.50 $ geb.

Verf. will dartun, daß die Vorkehrungen der USA zum Schutz privater Auslandsinvestitionen nicht ausreichen, und befürwortet ein umfassendes, in sich geschlossenes Programm.

Teil 1, der die seltenen Fälle behandelt, in denen ausländische Zugriffe vor amerikanische Gerichte kamen, betrachtet in der 1. Studie die Entwicklung der Immunität, besonders nach Aufkommen der restriktiven Theorie ("Tate letter" von 1952, vgl. ZaöRV Bd. 22, S. 689 f.), und Rolle, Grundlage und Gewicht der *suggestions* des State Department im Rahmen der restriktiven Praxis, so in den Fällen Rich und Sabbatino (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 30–49), besonders auch unter dem Gesichtspunkt des *due process* (S. 32–40). Verf. befürwortet gesetzliche Regelung, will aber die Immunität nicht nur bei Bruch allgemeinen oder vertraglichen Völ-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

kerrechts (so die von Senator Ervin eingebrachte Bill, S. 3795, 87th Cong., 2nd Sess. [1962], jetzt: S. 1894, 89th Cong. 1st Sess. [1965]), sondern auch bei Klagen aus Kontraktbruch oder *négligence* ausschließen (S. 40–44) und auf *"hard core" cases* beschränken. Dem Department of State verbliebe die völkerrechtliche Wertung eines Vorgangs; das Gesetz hätte aber die Quellen aufzuführen, nach denen das Gericht alle Völkerrechtsfragen zu entscheiden hätte, und unter ihnen das Votum des State Department lediglich als subsidiäre Quelle von »großem Gewicht«.

Die 2. Studie "Act of State" behandelt, nach Skizzierung der Vorgeschichte seit dem Fall *Underhill* v. *Hernandez* (168 U. S. 250 [1897]), des Berichts des Committee on International Law of the Association of the Bar of the City of New York (1959) und der American Law Institute's Restatements of the Foreign Relations Law of the United States (Tentative Draft No. 4, 1960; Proposed Official Draft 1962), im wesentlichen den Fall Sabbatino in all seinen Instanzen (S. 48–97) sowie den Foreign Assistance Act of 1964.

Hieran schließt sich in Teil 2 "Protection by the Government" die 3. Studie über das Hickenlooper Amendment zum Foreign Assistance Act of 1962, wonach Entwicklungshilfe eingestellt werden sollte an Länder, die sich ohne sofortige und effektive Entschädigung an amerikanischem Eigentum vergreifen. Verf. findet die Sanktion im Prinzip zu schwer und zeigt ihre praktische Anwendung. Die 4. Studie gilt dem Investment Guaranty Program (S. 147–164), das sich mit amerikanischen Garantien für amerikanische Investitionen befaßt.

Teil 3, der den Schutz für die Zukunft behandelt, enthält die beiden letzten Studien, zunächst die fünfte: "Preadjudication of International Claims". Sie geht aus von den vom State Department 1961 herausgestellten drei Möglichkeiten: 1. diplomatischer Schutz im Einzelfall, 2. Erlangung einer Pauschalsumme für einen Komplex von Ansprüchen zur Verteilung durch eine USA-Dienststelle (seit 1954: Foreign Claims Settlement Commission), 3. Unterwerfung aller Einzelansprüche unter eine internationale Schiedsinstanz durch zweiseitiges Abkommen (AJIL 1962,S. 166). Die Praxis der *preadjudication* der einzelnen Ansprüche durch die *claims commission*, wo ein *lump sum settlement* nicht zu erreichen war und auf gesperrte Guthaben der Schuldnerländer (zuerst Bulgarien, Ungarn, Rumänien) in USA zurückgegriffen wurde, entwickelte sich auf Grund der Titel II und III des International Claims Settlement Act, wie sie 1955 vom Kongreß verabschiedet wurden, und wird nach der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Seite analysiert und gewertet. Der Verfasser hat selbst die Verabschiedung des Cuban Claims Act of 1964 durch den Kongreß betrieben, da hier nicht auf kubanische Guthaben zurückgegriffen werden konnte und für den Fall der Möglichkeit eines *lump sum agreements* im voraus ein klares Bild über Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche gewonnen werden sollte (S. 182 ff.), und wertet besonders auch dieses Verfahren.

In der 6. Studie "A New Look at Old Problems" spezifiert Verf. die schon eingangs angedeutete Forderung einer Zusammenschau und kohärenten Planung aller Sicherungsvorkehrungen. Die materiellrechtlichen *international law standards* des

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Hickenlooper bzw. Sabbatino Amendments können nach seiner Ansicht in internationalem gerichtsförmigem Austrag vernünftigerweise nicht aufrecht erhalten werden. Er möchte die materiellrechtlichen Thesen mit der verfahrensmäßigen Realisierbarkeit besser in Einklang gebracht sehen. Er verlangt Überprüfung und gesetzliche Einengung des Dogmas, daß der Heimatstaat des amerikanischen Investors über dessen Entschädigung, und zwar sowohl durch *suggestions* an einheimische Gerichte als durch Regierungsabkommen, nach seinem außenpolitischen diskretionären Ermessen verfügen, sie ganz oder teilweise ausschließen oder auch gegen den Willen des Investors geltend machen könne. In den Ausnahmefällen, in denen die Exekutive von ihrem eng zu begrenzenden Interventionsrecht Gebrauch mache, müsse der Betroffene innerstaatlich entschädigt werden. Dem Antrag der Senatoren Keating und Douglas, "to require Senate ratification of any claims agreement made with foreign nations for claims adjudicated by the Foreign Claims Settlement Commission" (109 Cong. Rec. 25148 [1963]), stimmt Verf. grundsätzlich zu. Die positive Regelung des Investment Guaranty Program sei dem politisch falschen Druckmittel des Hickenlooper Amendment vorzuziehen. Der Ausbau der im Falle Kuba angewandten *preadjudication of claims* zu einem Routineverfahren wäre eine wesentliche Voraussetzung. Die Wahl eines günstigen Zeitpunkts zu zwischenstaatlicher Regelung würde zur Wiederauffüllung des Entschädigungsfonds und zu gleichmäßiger Verteilung eines ungedeckten Restes auf die Steuerzahler führen.

Die ebenso gedanken- wie materialreiche Veröffentlichung verdient Beachtung. Die für den Normalfall gewiß richtigen protektionistischen Ideen müßten freilich der Einsicht Raum lassen, daß überdimensionale Privatinvestitionen, wie sie bei Ölkonzessionen auftreten, ihren eigenen Gesetzen folgen, ihre eigenen Formen schiedsgerichtlichen Austrags und schließlich ihr eigenes materielles Recht entwikkeln und insofern einer kollektiven Erfassung nicht ohne weiteres zugänglich sein werden. Strebel

Lörcher, Gino: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge nach dem Recht der drei europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG und EAG). Ein Beitrag zur Rechtsstellung organisierter Staatenverbindungen. Bonn: Bouvier 1965. XV, 235 S. (Schriften zur Rechtslehre und Politik, Bd. 41. Hrsg. Ernst von Hippel). 30,– DM brosch.

Socini, Roberto: Gli accordi internazionali delle organizzazioni intergovernative. Padua: Cedam 1962. XXXII, 295 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell' Università di Cagliari. Serie I [Giuridica] Vol. III). 2500 L. brosch.

Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, eine der wohl bedeutsamsten Entwicklungstendenzen des modernen Völkerrechts, spiegelt sich zwar in zahlreichen Abhandlungen zur Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen wieder; die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit organisierter Staatenverbindungen, die sich vor allem im Abschluß völkerrechtlicher Verträge äußert, hat jedoch in der Wissenschaft im Verhältnis zu ihrer praktischen Bedeutung ver-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

gleichsweise geringe Beachtung gefunden. Allein ein Drittel der in den letzten Jahren bei den Vereinten Nationen registrierten Verträge sind solche internationaler Organisationen. Dagegen befaßte sich die in dieser Zeit erschienene Literatur wesentlich mehr mit dem internen Recht dieser Staatenverbindungen als mit den Fragen ihrer Völkerrechtssubjektivität und ihrer Vertragsfähigkeit. Hierzu lagen als Monographien bislang nur diejenigen von Zemanek (1957) und J. W. Schneider, Treaty-making Power of International Organizations (1959) vor, außerdem mehrere Abhandlungen zum Vertragsrecht der Vereinten Nationen, so Kasme (1960), Carroz und Probst (1953) und die Haager Vorlesung von Rosenne aus dem Jahre 1954. Schon angesichts dieser Tatsache verdienen die Arbeiten von Lörcher und von Socini Beachtung.

Die Themenstellung Lörchers ist in zweifacher Hinsicht enger als die Socinis: Während sich Socini mit dem gesamten allgemeinen Vertragsrecht »öffentlicher« internationaler Organisationen – also unter Ausschluß der "Non-Governmental Organisations" – befaßt, beschränkt sich Lörcher auf die Behandlung des Vertragsabschlusses nach dem Recht der drei europäischen Sechsergemeinschaften.

Socini bemüht sich in einem einleitenden Teil (S. 3–74) um die Klärung des völkerrechtlichen Vertragsbegriffs im allgemeinen, um die Abgrenzung des Vertrages von anderen Akten internationaler Organisationen und um die Beantwortung der Frage, wann eine organisierte Staatenverbindung als Partner eines Vertrages angesprochen werden muß. Im zweiten Teil (S. 77–173) gibt er zunächst eine Klassifizierung der verschiedenen Vertragstypen, wie sie in der Praxis von Staatenverbindungen vorkommen, behandelt die Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen – vor allem in den Fällen, in denen der Gründungsakt keinen unmittelbaren Hinweis darauf enthält – und versucht sodann Kriterien für die Ermittlung des zum Vertragsabschluß kompetenten Organs aufzustellen. Der dritte Teil (S. 177–250) ist Fragen der Vertragsverhandlungen, der Ratifikation, des Inkrafttretens, der Registrierung, Veröffentlichung, Durchführung sowie der Revision und des Erlöschens der Verträge gewidmet. Der vierte, abschließende Teil (S. 253–291) befaßt sich mit der Vertragsauslegung sowie mit Geltungsgrund und Geltungsumfang der Verträge internationaler Organisationen.

Die Arbeit Lörchers ist gegliedert in einen einleitendenden »allgemeinen« Teil, der sich mit Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit organisierter Staatenverbindungen befaßt und Kriterien zur Feststellung ihrer völkerrechtlichen Befugnisse ermittelt (S. 7–45), sowie einen »besonderen«, dem Zentralthema der völkerrechtlichen Vertragsfähigkeit der drei europäischen Gemeinschaften gewidmeten Teil. Hierin erörtert der Verf. in getrennten Kapiteln für EGKS, EWG und EAG im wesentlichen Probleme des Umfangs der Vertragsschließungsbefugnis, der internen Zuständigkeit zum Vertragsabschluß und des Abschlußverfahrens.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Auch für die vom Thema her breiter angelegte Monographie Socinis ist der Gegenstand der Arbeit Lörchers – das *ius tractatum,* die rechtliche Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen – Angelpunkt und Prämisse aller Thesen zu den weiteren Fragen des Vertragsrechts organisierter Staatenverbindungen. Wendet man sich, wie dies beide Verf. tun, gegen die extreme Auffassung Schneiders (S. 135), wonach den internationalen Organisationen ohne Unterschied *treaty-making power* zukomme, so bleibt eine weite Skala von denkbaren Möglichkeiten für das Vorhandensein und den Umfang des *ius contrahendi* bis hin zur sowjetischen Doktrin, die Völkerrechtssubjektivität und völkerrechtliche Vertragsfähigkeit von Nicht-Staaten, gestützt auf das Souveränitätsdogma, schlechthin ablehnt. Da jeder internationalen Organisation ein Rechtscharakter *sui generis* zukommt (Lörcher, S. 34 ff.), lassen sich konkrete Ergebnisse letztlich nur für jeden konkreten Einzelfall gewinnen. So liegt die Stärke der Arbeit Lörchers gerade in der Beschränkung seiner Untersuchung auf die drei europäischen Sechsergemeinschaften. Andererseits steht jede wissenschaftliche Behandlung des Themas der Vertragsfähigkeit, insbesondere aber die Aufstellung »allgemeiner Lehren« zu diesem Gegenstand, wie sie Socini versucht, vor der Schwierigkeit, nach welcher Methode brauchbare Ergebnisse zu erreichen sind. Begriffsjuristische Ableitungen, etwa von der im Gründungsvertrag festgelegten Rechtssubjektivität auf das *ius tractatum,* liegen oft nahe, verführen jedoch auch allzu leicht zu generalisierenden, dann aber im Einzelfall unscharfen oder gar unrichtigen Schlüssen. Diese Gefahr vermeidet Lörcher durch eine empirisch-soziologische Methode, die im ersten Teil seiner Ausführungen erarbeitet und im folgenden mit bestechender Konsequenz durchgeführt wird. Als Kriterien für die Vertragsfähigkeit einer Staatenverbindung sieht er einerseits den Willen der Gründerstaaten an, wie sie vor allem im Gründungsvertrag zum Ausdruck kommt, zum anderen aber auch in besonderem Maße die tatsächliche, soziologisch-politische, vielfältigen Wandlungen unterworfene Entwicklung und Praxis der Organisation. Mit einem Minimum von Prämissen auskommend, gelangt er auf diesem Wege zu einer Fülle exakter Ergebnisse, die ihrerseits allerdings nur als rechtliche Möglichkeiten angesehen werden und wohl auch angesehen werden müssen, deren praktischer Gebrauch stark von politischen Momenten abhängt. Socini folgt im Grunde der gleichen Methode, wobei allerdings die breitere Themenstellung notwendigerweise häufiger zu Generalisierungen und im ganzen wohl auch zu etwas geringerer gedanklicher Tiefe führt als die äußerst abgewogene, ihres Wertes und ihrer Grenzen stets bewußte Monographie Lörchers. Bei ihr möchte man allerdings bedauern, daß das Manuskript anscheinend wesentlich vor dem Erscheinungsjahr 1965 abgeschlossen war und Literatur, Rechtsprechung und Dokumentation aus der Zeit nach 1962 nicht mehr eingearbeitet wurden. Dies schmälert jedoch kaum ihre Bedeutung als eine wirklich grundlegende Arbeit für das Recht der Außenbeziehungen der drei europäischen Gemeinschaften und darüber hinaus auch als Beitrag zur Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen im allgemeinen.

Klaus Wilhelm Platz

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Van der Mensbrugghe, Yves: Les garanties de la liberté de navigation dans le canal de Suez. Préface de Paul De Visscher. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1964. 430 S. (Bibliothèque de Droit International sous la direction de Charles Rousseau. T. XXVII). 51.90 F brosch.

Seit seinem Bau hat der Suez-Kanal eine Reihe internationalrechtlicher Fragen aufgeworfen. Der Verf. beschränkt sich in seiner Löwener Agregationsschrift auf die Untersuchung der Garantien für die Schiffahrtsfreiheit im Kanal; Probleme des internationalen Enteignungsrechts, der Staatsangehörigkeit juristischer Personen, des Schutzes wohlerworbener Rechte, der Tragweite einseitiger Unterwerfungserklärungen unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH oder der Auswirkungen des Abschlusses von Waffenstillstandsabkommen auf das Prisenrecht werden nur behandelt, wo sie in konkreten Bezug zum eigentlichen Thema Arbeit treten. Van der Mensbrugghe verwertet eine Fülle von Material an Dokumenten, Rechtsprechung und Schrifttum zur rechtlichen Stellung des Suez-Kanals, verzichtet jedoch praktisch völlig auf Vergleiche mit anderen Meeresstraßen, da er eine allgemeine Theorie über den völkerrechtlichen Status internationaler Kanäle und Meerengen, wie sie etwa Laun (1918), Baxter (British Yearbook 1954) oder McClure (Pennsylvania Law Review 1957) aufstellten, ablehnt.

Nach einem historischen Abriß über die Geschichte des Kanals seit dem Beginn seines Baues, in der er drei Epochen des überwiegenden politischen Einflusses Frankreichs, Großbritanniens und Ägyptens herausarbeitet, untersucht der Verf. im zweiten Teil des Buches Inhalt und Umfang der verschiedenen Gewährleistungen für die Freiheit der Durchfahrt, wie sie sich aus den Konzessionen der ägyptischen Khediven, dem Vertrag von Konstantinopel aus dem Jahre 1888 und der seitherigen Staatenpraxis ergeben. Ein erstes Kapitel ist den Befugnissen Ägyptens gegenüber den Benutzerstaaten gewidmet, wobei Verf. zum Ergebnis gelangt, daß die Freiheit der Durchfahrt in Friedenszeiten gestattet werden mußte und muß, daß dieser Grundsatz jedoch im Kriege nie uneingeschränkt gegolten habe. Unterabschnitte behandeln die Rechtmäßigkeit der Sperre des Kanals für israelische Schiffe, die rechtlichen Konsequenzen der französisch-britischen Aktion des Jahres 1956 und die Ausübung des Prisenrechts durch Großbritannien während der beiden Weltkriege sowie durch Ägypten während seines derzeitigen Konflikts mit Israel. Ein zweites Kapitel befaßt sich mit der Rechtsstellung der Kanalgesellschaft, wobei sich der Verf. jedoch eines Urteils über die Rechtmäßigkeit ihrer Nationalisierung im Jahre 1956 enthält. Die Maßnahmen des Völkerbunds und der UN zur Aufrechterhaltung der Schiffahrtsfreiheit auf dem Kanal werden in einem dritten Kapitel erörtert. Im abschließenden Teil untersucht van der Mensbrugghe die Auswirkungen der Freiheit der Durchfahrt auf die Souveränität des Uferstaates und unterbreitet einen Vorschlag zur Revision des Vertrags von Konstantinopel.

Klaus Wilhelm Platz

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mitchell, J. D. B.: Constitutional Law. Published under the auspices of The Scottish Universities Law Institute. Edinburgh: Green 1964. XXXV, 305 S. 65s. geb.

Der Band ist der erste einer von dem "Scottish Universities Law Institute" herausgegebenen Reihe, die dem schottischen Recht gewidmet ist. Der Verfasser, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Edinburgh, behandelt das britische Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des auch heute noch bestehenden Sonderstatus von Schottland. Damit wird die *quasi*-föderale Staatsstruktur Großbritanniens viel stärker in den Vordergrund gerückt, als das zumeist geschieht. Der Band ist in drei große Abschnitte eingeteilt, die der Verfasser "The Background", "The Institutions" und "The Interlocking of Institutions and Constitutional Balance" überschreibt. – Im ersten Abschnitt werden Natur, Quellen und allgemeine Grundsätze des Verfassungsrechts behandelt, und der Satz von der Souveränität des Parlamentes wird eingehend gewürdigt. Die abgewogene und realistische Sicht des Verfassers bewährt sich etwa in dem Abschnitt über geschriebene und ungeschriebene Verfassungen, wo er betont, daß die Möglichkeit der Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit sich vielfach nicht wesentlich von der Praxis des britischen Richters unterscheidet, der die Gesetze unter dem Blickpunkt bestimmter Prinzipien und grundlegender Wertvorstellungen interpretiert (S. 10). Die besondere Bedeutung der Verfassungskonventionen sieht der Verfasser in ihrer leichteren, nicht formalisierten Abänderbarkeit (S. 29), die für den ausländischen Betrachter besonders deutlich wurde, als der damalige Lord Home zum Premierminister ernannt wurde. Die Konvention, daß kein Mitglied des Oberhauses heute mehr Premierminister sein könne, die weitgehend anerkannt war, konnte für kurze Zeit unbeachtet bleiben, weil die neu eingeführte Möglichkeit bestand, den Adelstitel abzulegen und damit die Mitgliedschaft im House of Lords zu beenden und für das Unterhaus zu kandidieren. In dem Abschnitt über die Souveränität des Parlamentes sind zunächst die Ausführungen über die Rechtswirkung der Acts of Union, durch die England und Schottland vereinigt wurden, von Interesse. Nach eingehender Erörterung der Möglichkeiten einer Selbstbindung des Parlamentes kommt der Verfasser dann zu dem Problem des richterlichen Prüfungsrechts. Eine Analyse der Vorentscheidungen und der prinzipiellen Erwägungen führt ihn zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung von Gesetzen des britischen Parlamentes, etwa auf ihre Übereinstimmung mit den Acts of Union, keineswegs so sicher ausgeschlossen ist, wie das meist angenommen wird. Freilich stellt er ausdrücklich fest, daß eine eindeutige Antwort auf die Frage mangels neuerer Entscheidungen nicht gegeben werden könne (S. 72 f.).

Der zweite Abschnitt behandelt die Verfassungsinstitutionen. Das Parlament, seine Kompetenzen und sein Verfahren werden dargestellt. Es folgen Kapitel über die Krone mit interessanten Ausführungen über das schwer faßbare Institut der Prärogative, sodann über das Kabinett und die einzelnen Zentralbehörden. Anschließend widmet der Verfasser sich den "Public Boards and Corporations",

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

deren Kontrolle durch Parlament und Gerichte besonders gewürdigt werden. Kapitel über die Lokalverwaltung und die Gerichte schließen diesen Abschnitt ab. – Im Schlußteil wird das Zusammenspiel der Verfassungsinstitutionen erörtert. Besonders der Abschnitt über delegierte Gesetzgebung ist hier von Interesse. Einen Vorteil delegierter Gesetzgebung sieht der Verfasser in der Möglichkeit, sachverständige Kreise aus dem Publikum bei der Gesetzgebung zu Rate zu ziehen, was hier einfacher sei als bei der Gesetzgebung durch das Parlament. Allerdings müsse das Parlament die Grundprinzipien in einer zu regelnden Materie immer selbst festlegen (S. 229 f.). Die Möglichkeiten parlamentarischer Kontrolle über die Verordnungen, insbesondere in der Form des "Laying" kann Anregungen auch für andere Verfassungsverhältnisse geben. Die Vorlage kann nur zur Information des Parlaments angeordnet werden, das Parlament kann sich das Recht zur Aufhebung vorbehalten, oder es kann die Notwendigkeit seiner Zustimmung vorschreiben. Die hierdurch ausgeübte Kontrolle wird durch die des "Scrutiny Committee", das eine besonders wichtige Rolle spielt, ergänzt (S. 233 f.). Die englische Form der Verwaltungsgerichte sowie die Rechtsmittel gegen die öffentliche Hand werden in weiteren Kapiteln dargestellt. Das Schlußkapitel befaßt sich mit den "Fundamental Liberties", die in einem Rechtssystem, das höherrangiges Verfassungsrecht nicht kennt, klarer als ein Konzept zur Interessenabwägung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft hervortreten (S. 292 f.).

Das hier besprochene Werk unterscheidet sich von anderen Büchern über britisches Verfassungsrecht dadurch, daß es auch scheinbar feststehende Lehren kritisch überprüft und immer wieder zum Fragen anregt. Damit wird das britischem Verfassungsdenken insgesamt nahe Verständnis der Verfassung als Aufgabe, das auch unter der Geltung geschriebener Verfassungen nicht vernachlässigt werden sollte, besonders lebendig. J. Frowein

Rajan, M. S.: United Nations and Domestic Jurisdiction. Issued under the auspices of the Indian Council of World Affairs. 2nd ed. London: Asia Publishing House 1961. XII, 539 S. 85 s.

Diese gründliche Studie zu Art. 2 Abs. 7 der UN-Satzung ist 1958 in erster und 1961 in zweiter Auflage erschienen. Abwohl auch die 2. Auflage die Praxis der Weltorganisation nur bis Ende 1955 berücksichtigt (und sich zudem diese Rezension verspätet hat), wird man die Arbeit von Rajan noch immer als das Standardwerk über den Vorbehalt der nationalen Zuständigkeit bezeichnen können. Anschaulich und ausführlich wird dargelegt, welche Wege Wissenschaft und Praxis bei der Auslegung und Anwendung von Art. 2 (7) vor- oder eingeschlagen haben. Im 1. Kapitel skizziert der Verfasser Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundssatzung als Vorläufer der heutigen Vorschrift sowie den allgemeinen Stand der internationalen Gemeinschaft, im Kapitel 2 wird die Entstehungsgeschichte von Art. 2 (7) ausgebreitet, und im folgenden Kapitel werden die Auslegungsprobleme aufgezeigt. Es folgt das zentrale (4.) Kapitel, in dem die UN-Praxis (mit der genannten zeitlichen Beschränkung) *in extenso* dargelegt wird, von der Verdammung des Franco-Regimes in Spanien in der Anfangszeit der Weltorganisation

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

über die Erörterung von Kolonialfragen bis zu humanitären und kulturellen Angelegenheiten. Wir erfahren sehr ausführlich, welche Argumente in den wichtigsten UN-Organen für und gegen die Zuständigkeit der Organisation – und damit auch für und gegen die ausschließliche Zuständigkeit betroffener Staaten – vorgebracht worden sind und welchen Standpunkt die Organe schließlich eingenommen haben. Im 5. Kapitel des Buches erfolgt sodann eine abschließende, im wesentlichen zustimmende Würdigung der UN-Praxis. Anhänge über die einschlägige Literatur in französischer, deutscher, spanischer und portugiesischer Sprache (von Simone Dreyfus, Gerhard Heuer und Helen L. Claget t) erhöhen zusammen mit den Satzungstexten des Völkerbundes und der Vereinten Nationen und weiteren bibliographischen Hinweisen den Wert des Buches.

In Übereinstimmung mit dem Gutachten des StIGH (B 4) über die Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunesien und Marokko und mit der Praxis der Weltorganisation betont der Verf., daß kein Gegenstand notwendig und immer in die nationale Zuständigkeit falle, daß vielmehr der Wandel der internationalen Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung für ständige Veränderungen sorgten (etwa S. 56 ff., 64 f., 131, 344 ff., 363 f.). Dem ist ebeno zuzustimmen wie der Feststellung (etwa S. 83 ff., 372, 387), daß letztlich die UN-Organe auch gegen den Widerspruch eines Staates über ihren Kompetenzbereich zu befinden haben. Problematischer erscheint es, wenn der Verf. jede Diskussion, Empfehlung und ähnliche Einflußnahme aus dem Begriff der Intervention im Sinne von Art. 2 (7) ausscheiden und nur diktatorische Einwirkungen in den inneren Bereich der Staaten (außer nach Kapitel VII der Satzung) als unzulässig ansehen will. Selbst wenn man dem Verf. auch hierin und auch bei der von ihm immer wieder begrüßten und geforderten »dynamischen« Interpretation der UN-Satzung noch zustimmen möchte, so fällt es doch schwer, mit ihm die tatsächliche Praxis fast uneingeschränkt gutzuheißen. Optimismus und verständliches Wohlwollen gegenüber der Weltorganisation mögen einen Satz wie den folgenden tragen (S. 340): "The actual practice in these ten years has rendered its text clear in itself and consistent with respect to the general framework of the Charter". Eine nüchterne Erkenntnis ist dies ebensowenig wie die unkritische Feststellung (S. 346, 349), nennenswerte Eingriffe der Organisation in den nationalen Bereich seien nicht erfolgt, und die konstante Praxis habe zur Entstehung neuer Rechtsregeln geführt. Die Praxis der Organisation und der Staaten dürfte gerade zu Art. 2 (7) nicht ohne innere Widersprüche sein, und die Konsequenzen für die Weltorganisation lassen sich auch skeptischer einschätzen. Begrüßenswert ist in jedem Fall die zuverlässige Darlegung der Praxis; ihre Würdigung durch den Verf. vermag nicht immer zu überzeugen, anregend ist sie stets. Bernhardt

Stein, Eric; Thomas L. Nicholson (Editors): American Enterprise in the European Common Market. A Legal Profile. [In 2 Bdn.] (Published under the auspices of The University of Michigan Law School). Ann Arbor: The University of Michigan Law School 1960. Bd. 1: XXIV, 510 S. Bd. 2: XXIX, 732 S. Bd. 1 und 2 25 $ geb.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Unter der Leitung von Prof. Stein, University of Michigan, und Rechtsanwalt Nicholson ist eine Sammlung von Beiträgen vorwiegend amerikanischer Wissenschaftler und Praktiker zum EWG-Recht entstanden, deren Aufgabe in erster Linie darin besteht, dem amerikanischen Anwalt die nötigen Informationen zu verschaffen, die ihn zur Beratung von Unternehmen befähigen sollen, die mit den Ländern des Gemeinsamen Marktes Wirtschaftsbeziehungen unterhalten, und die beabsichtigen, in diesen Ländern Investitionen vorzunehmen. Breite und Sorgfalt der Darstellung machen das zweibändige Werk jedoch auch für den europäischen Benutzer zu einem Handbuch des EWG-Rechts, das sich teilweise mit den Kommentaren von Wohlfarth-Everling und Groeben-Boeckh sowie mit Catalanos «Manuale» messen läßt. Allerdings bedingte die primäre Zielsetzung der Arbeit, daß etwa die Probleme des Agrarrechts und der Verkehrspolitik ausgeklammert werden.

Stein behandelt in zwei Kapiteln des ersten Bandes zunächst Grundfragen der europäischen Wirtschaftsintegration (S. 1–32) sowie die Organe und Einrichtungen der EWG (S. 33–99); zusammen mit Peter Hay gibt er auf S. 459 bis 510 einen Überblick über den Rechtsschutz von Unternehmen gegenüber Rechtsakten der Gemeinschaftsexekutive. Mögen auf diesen Gebieten inzwischen umfangreichere Arbeiten europäischer Autoren vorliegen oder mag auch der Artikel von Hay im zweiten Band (S. 647–686) über die Assoziierung mit den überseeischen Gebieten teilweise durch die Entwicklung überholt sein, so bieten andererseits Beiträge wie der von Kahn-Freund (Bd. 1, S. 297–458) über Arbeitsrecht und soziale Sicherheit und derjenige von van Hoorn und Wright (Bd. 2, S. 343–646) über Steuerrecht, die den Umfang eigener Monographien annehmen, Gegenüberstellungen der Rechtssysteme der sechs Mitgliedstaaten, die sich bislang anderswo kaum finden lassen. Fragen des Niederlassungsrechts werden im zweiten Band von Conard (S. 1–151) und Nicholson (S. 153–196) behandelt, Riesenfeld (S. 197–342) befaßt sich mit dem Kartellrecht der EWG-Länder und den Regelungen der Art. 85 ff. des Vertrags, Jeantet erörtert Probleme des Kapitalverkehrs (Bd. 1, S. 189–233) und Ladas (S. 235–295) gibt einen Überblick über das Patent- und Warenzeichenrecht. Zu betonen ist, daß praktisch alle Beiträge sehr stark rechtsvergleichend ausgerichtet sind; sie beschränken sich nicht auf eine Kommentierung des Vertragstextes, sondern stellen gerade auch die verschiedenen Lösungen der behandelten Einzelfragen in den sechs Rechtsordnungen mit Zitaten aus den Gesetzblättern, der Literatur und Rechtsprechung gegenüber.

Der vorwiegend auf die Eignung zur Benutzung durch den amerikanischen Praktiker hinweisende Titel erweist sich bei der Lektüre des Werkes als *understatement.*

Klaus Wilhelm Platz

Suárez, Francisco: Ausgewählte Texte zum Völkerrecht. Lateinischer Text nebst deutscher Übersetzung. Hrsg. von Josef de Vries. Einleitung von Josef Soder. Tübingen: Mohr 1965. XI, 214 S. 1 Bild. (Klassiker des Völkerrechts Bd. 4). DM 43.– brosch.

Mit dem Nachruhm des »letzten Scholastikers« als Klassiker des Völkerrechts hat es eine eigentümliche Bewandtnis: er hat sich erst nach zwei Jahrhunderten

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

eingestellt und in einer Perspektive, die an den theologischen und rechtsphilosophischen Gedanken des großen Metaphysikers völlig uninteressiert war. Weil sich ergeben hatte, daß in den meisten neueren Arbeiten über das *ius naturae et gentium* nur enttäuschend wenig »Völkerrechtsmäßiges« zu finden sei, war Ompteda (1786) ganz besonders von Suárez begeistert, »der in seinem Werke De legibus et Deo legislatore weit bessere und ziemlich richtige Begriffe vom Völkerrechte äußert, und insofern in seinen Zeiten ein wahres Phänomen ist«. Ompteda zitiert aus dem genannten Werk des Spaniers die Sätze (II, 19, 9), die seitdem unzählige Male zitiert, übersetzt, kommentiert und interpretiert worden sind und deren Inhalt sich kurz zusammenfassen läßt: Die Menschheit ist zwar in eine Vielfalt von Völkern und Staaten geteilt, aber sie hat doch immer *aliquam unitatem non solum specificam, sed etiam quasi politicam et moralem.* Als Glieder dieses großen Ganzen bedürfen die Staaten, obwohl in sich unabhängig, einer gewissen gegenseitigen Verständigung, Hilfe und Zusammenarbeit, also auch einer entsprechenden rechtlichen Ordnung: *indigent aliquo iure quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis.* Und wenngleich das zu einem großen Teil durch die natürliche Vernunft, also durch das Naturrecht geschieht, so geschieht es doch nicht in allen Stücken ausreichend und unmittelbar. Deshalb konnten gewisse – nicht sehr viele – besondere Rechte, die dem natürlichen Recht sehr nahe stehen *(aliqua specialia iura – et pauca, et iuri naturali valde propinqua),* durch die Gewohnheit, die Praxis der Völker eingeführt werden: das eigentliche *ius gentium,* zum Unterschied vom *ius naturae.* »Man sieht hieraus«, bemerkt Ompteda, »daß Suárez völlig auf dem rechten Wege war, und nur Schade ist, daß er die Materie nicht weiter ausgeführt hat«.

Hier fängt das Mißverständnis an: bei Ompteda ist das Wort *aliqua* vor *specialia iura* weggefallen, ebenso der nochmalige Hinweis auf die geringe Zahl dieser Normen oder Institute und ihre Nähe zum Naturrecht. Die Bahn war frei für die idealistische und positivistische Deutung bei August Wilhelm Heffter: »Die Bestimmung des Völkerrechts ist die allseitige Entwicklung des Menschengeschlechts in dem Verkehr der Nationen und Staaten. Diese großartige Ansicht findet sich bereits in des Spaniers Franz Suárez Werke De legibus et Deo legislatore II, 19, 9«. (Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1844, 8. Aufl. 1888, § 2). Von Heffter, der mit Martens und Klüber das positivistische Dreigestirn der Epoche des Europäischen Konzerts bildete, wurde der Amerikaner Henry Wheaton, damals Gesandter in Berlin, zur Beschäftigung mit Suárez angeregt; sein Referat in seiner Histoire du progrès du droit des gens en Europe et en Amérique (Leipzig 1846) ist von anderen angesehenen Autoren des 19. Jahrhunderts wörtlich übernommen worden als die historische Rechtfertigung einer Völkerrechtskonzeption, die auf dem Hintergrund eines sehr allgemeinen, wenig realistisch verstandenen Menschheitsgedankens nur nach den von der Praxis entwickelten Begriffen und Regeln fragte. Suárez war der erste Grotius-Vorläufer, mit dem sich die Völkerrechtsliteratur unter dogmatischen Gesichtspunkten, eben zur Legitimierung des zur Alleinherrschaft drängenden integralen Positivismus, beschäftigte. Durch die weiter zurückgreifende Forschung, die sich an die Namen Carl v. Kaltenborn, Ernest Nys und Otto v. Gierke knüpft, enstanden für das traditionell gewordene Suá-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rez-Bild erhebliche Komplikationen: Wie verhält es sich mit der Originalität des großen Jesuiten im Lichte der wiederentdeckten Lehre seiner großen, geistlichen und weltlichen, Landsleute und Vorgänger? Läßt sich noch immer ein wesentlicher Einfluß des Suárez auf Grotius postulieren, obwohl dieser die Gedanken, um die es sich handelt, nicht auf ihn, sondern auf Vitoria, Vázquez de Menchaca und Covarruvias zurückführt und dies schon in seinem Jugendwerk, das 1605, also sieben Jahre vor dem Tractatus de legibus niedergeschrieben ist?

Wer seit Jahren wußte, daß ein Kreis von völkerrechtlich interessierten deutschen Ordensgenossen des Suárez an einer Zusammenstellung und Übersetzung seiner Beiträge zum *ius naturae et gentium* arbeitete, sah dem Ergebnis mit großen Erwartungen entgegen. Sie sind, was die Übersetzung betrifft, so restlos erfüllt worden, wie es bei den Ansprüchen, welche die Materie stellt, möglich war. Die hier selbstverständliche Vertrautheit mit der Gedankenwelt und der Sprache des Autors verbindet sich mit dem konsequenten und geglückten Bemühen, den ganzen Inhalt des Originals, mit allen Assoziationen und Nüancen, in eine angemessene, lesbare deutsche Form überzuführen. Wer die Übersetzung mit dem gegenüberstehenden lateinischen Text vergleicht, kann sich davon überzeugen, daß sie, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, korrekt durchdacht und daher durchaus zuverlässig ist. Als Ausnahmen erscheinen solche Stellen, wo, in dem Bestreben nach sachgerechter Interpretation, des Guten zu viel geschehen bzw. ein Irrtum unterlaufen ist. Wenn Suárez z. B. an der oben zitierten Stelle das Völkerrecht, zum Unterschied vom Naturrecht, definiert als die von der Praxis der Nationen eingeführten *aliqua specialia iura*, so sind die modernen Übersetzer einem ähnlichen Vorurteil erlegen wie der alte Ompteda, der das *aliqua* (gewisse, einige wenige u. dgl.) einfach wegließ; sie übersetzen: »zusätzliche besondere Rechtsnormen« (S. 67). Gewiß sind die Normen, die Suárez als *propriissime ius gentium* verstanden wissen will, nämlich als das auf Gewohnheit beruhende Recht, das alle Völker untereinander einhalten müssen, auch zusätzliche Normen zum Naturrecht – übrigens auch zusätzliche Rechtsinstitute –, insofern sie nicht geradezu von der natürlichen Vernunft diktiert werden; aber das hat er ausführlich erörtert und sagt er hier nicht noch einmal. Was er hier vermeiden will, ist gerade die Tendenz, die man ihm seit Ompteda und Wheaton zuschreibt und für epochemachend hält: das Überwuchern gewohnheitsrechtlicher Bildungen, die sich allein von der Praxis her, durch die Tatsache ihres Vorhandenseins, verstehen und rechtfertigen lassen, Bildungen, die allein von der Nützlichkeit oder Opportunität diktiert und gleichwohl geeignet wären, das natürliche, an Vernunft und Notwendigkeit orientierte Recht in den Beziehungen der Staaten immer mehr zu ersetzen. Wie Suárez das prinzipielle Verhältnis von Recht und Praxis sieht, sagt er knapp und klar De legibus II, 18,7: *ius non ex usu, sed usus ex iure est* (S. 50). Deshalb nur »einiges, manches, das eine oder andere« an Neubildungen, und auch das nur aus moralisch vertretbaren Gründen, nämlich im Interesse der gegenseitigen Verständigung, Hilfe und Zusammenarbeit. Suárez denkt bei diesen Leitprinzipien übrigens immer an eine »Phänomenologie« des Völkerrechts, die zu seiner Zeit schon ein Jahrtausend alt war: die aufzählende Definition bei Isidor von Sevilla: *sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, post-*

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

liminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita. Und es ist ferner zu beachten, daß Suárez, mit den nachklassischen römischen Juristen auch die Unterscheidung der Völker und das Nebeneinander der Staaten, somit auch die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Staaten aus dem gesellschaftlichen Urzustand hervorgegangen sind und immer wieder hervorgehen werden, nach denen die Staatsgewalten zu bestellen und abzuberufen sind, zum *ius gentium* rechnet (vgl. De legibus II, 18, 3, in der vorliegenden Ausgabe S. 46); sein Begriff des *ius quod populi inter se servare debent* darf also auch aus diesem Grunde nicht zu eng gefaßt und nicht etwa nur auf den übereinstimmenden Willen abgestellt werden. Die Herausgeber haben das übrigens anerkannt, indem sie – wie die Classics – auch Auszüge aus Suárez' Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus Anglicanae sectae errores aufgenommen haben, wo der *populorum consensus*, der in den ständestaatlichen Formen zum Ausdruck kommende Volkswille, als Rechtstitel für Gebietsveränderungen dem *bellum iustum* gleichgestellt ist (S. 90). Bei der Definition der Souveränität – *potestas aliqua tunc suprema dicitur, quando superiorem non recognoscit* – stört die Übersetzung: »wenn sie keine höhere Gewalt anerkennen m u ß«. Suárez sagt das nicht; er übernimmt eine seit Jahrhunderten feststehende Formel, die man in seinem Text nicht korrigieren sollte, zumal sie nun wirklich das authentische Zeugnis eines sehr frühen rein voluntaristischen Denkens im Völkerrecht ist.

Sowohl im Vorwort des Herausgebers als auch in der Einleitung von Josef S o d e r wird auf Umstände angespielt, die zu drastischer Kürzung des Stoffs gezwungen haben. Es mußte »auf viele Texte verzichtet werden, die zwar wünschenswert wären, um die völkerrechtlichen Auffassungen des Suárez aus dem Zusammenhang seiner gesamten Rechtsphilosophie besser zu verstehen, die aber doch nicht unmittelbar das Völkerrecht betreffen« (S. III). Dieser Mangel wird durch keinen Versuch, das zum Verständnis Unentbehrliche referierend mitzuteilen, behoben; der Leser wird auch nicht gefördert durch das resignierte Eingeständnis, daß eine vollständige Darstellung der auch im Völkerrecht sich auswirkenden Grundgedanken des Suárez »auch seinen Souveränitätsbegriff aus der Defensio fidei und seinen Gerechtigkeitsbegriff aus De iustitia berücksichtigen« müßte (S. 11). Wenn man sich aus Raumgründen auf die hier abgedruckten und übersetzten Texte beschränken mußte, so hätte es sich sicher gelohnt, an den Beigaben die wenigen Seiten einzusparen, die erforderlich gewesen wären, um den Leser so einzuführen, daß er dem Gedankengang mit Interesse folgen kann. Dazu hätte namentlich gehört, daß er auf die Eigentümlichkeiten der scholastischen Darstellungsweise, auf die traditionellen Gedankengänge und auf die besonderen Anliegen des Autors aufmerksam gemacht wurde.

Der Literaturanhang ist sehr umfangreich, aber nicht ohne auffallende Lücken: es fehlen nicht nur die von uns eingangs erwähnten Initianten der Suárez-Renaissance, sondern auch bemerkenswerte Darstellungen, die in neuerer Zeit den Zugang zum V ö l k e r r e c h t s autor Suárez für einen größeren Kreis neu erschlossen haben, u. a. A. d e L a P r a d e l l e, Maîtres et doctrines du droit des gens, 2. Aufl. (1950), S. 49–68 und Paul G u g g e n h e i m, Contribution à l'histoire des sources

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

du droit des gens (Recueil des cours 1958) namentlich S. 26–28, wo in klassischer Prägnanz das Minimum dessen gesagt ist, was dem mit der Scholastik nicht vertrauten oder gegen sie voreingenommenen Leser einer modernen Textausgabe auf den Weg gegeben werden sollte. Reibstein

Vasak, Karel: La Convention Européenne des Droits de l'Homme. Avant-propos de René Cassin, préface de Polys Modinos. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1964. VII, 327 S. (Bibliothèque Constitutionnelle et de Science Politique sous la direction de Georges Burdeau. T. X.). 42.90 F. brosch.

Die umfassende und sehr scharfsinnige Untersuchung erstreckt sich auf wohl nahezu alle denkbaren Rechtsbeziehungen, die sich aus der Betrachtung der MRK ergeben können. Diese Vielfalt der Perspektiven hat andererseits zur Folge, daß die Untersuchung von Einzelproblemen nicht immer vertieft wird. So versprechen die häufigen, immer sachdienlichen und manchmal recht hintergründigen Fragestellungen zum Teil mehr an Aufklärung, als die Antworten und Lösungsvorschläge dann leisten, und das Verdienst der Bearbeitung liegt so in erster Linie in der Abgrenzung von Problemen. In dieser Feststellung soll kein Vorwurf enthalten sein, ist doch die richtige Fragestellung der Anfang aller wissenschaftlichen Erkenntnis. Erstaunlich aber ist, daß der Verfasser, dessen scharfem Blick sich die Problematik vieler Bestimmungen so klar offenbart, in den Zitaten zwar die Entscheidungen der Organe der MRK und der nationalen Instanzen in weitem Umfang, relativ wenig jedoch die Lehrmeinungen berücksichtigt. Auffällig ist auch, daß das Interesse des Verfassers sich erheblich intensiver auf die Funktionen der Organe der MRK und das Rechtsschutzsystem richtet, als auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen.

Nach einer kurzen Einführung, einer Darstellung des Minderheitenschutzes des Völkerbundes und der UN-Deklaration von 1948, wird die Entstehungsgeschichte der MRK wiedergegeben (Kapitel I). Der folgende Teil (Kap. II) ist dem materiellen Recht gewidmet. Nur auf einige wenige Gesichtspunkte aus der Fülle der untersuchten Fragen sei hier hingewiesen. Verfasser bedauert, daß durch die MRK und ihre Protokolle politische Rechte nur wenig berücksichtigt seien, gerade auch das Prinzip der Volkssouveränität keine deutliche Betonung gefunden habe und auch die traditionellen Grundrechte recht eingeschränkt zuerkannt wurden. Viele ungelöste Probleme werden aufgezeigt, so z. B. im Rahmen des Art. 2 die Frage, wann die Schutzwürdigkeit des »Lebens« beginne und anderes mehr. Besondere Aufmerksamkeit wendet Verfasser dem Art. 13 zu, wonach das Recht auf Schutz durch eine nationale »Instanz« bei Verletzung materiellen Rechts zuerkannt ist. M. E. richtig wird die Auffassung vertreten, daß die Behauptung einer solchen Verletzung als Voraussetzung des prozessualen Schutzes genügen müsse und nicht, wie zum Teil und wohl auch von der Kommission vertreten, die Verletzung tatsächlich stattgefunden haben muß. Als »Instanz« in diesem Sinne sei zumindest eine gerichtsähnliche Behörde zu fordern (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit). Bei der Frage, ob der in Art. 6 Abs. 1 zuerkannte Gerichtsschutz im Hinblick auf «droit et obligation de caractère civil» und «en matière pénale» wirklich die heute so wichtige Verwal-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tungsgerichtsbarkeit ausschließt, bleibt Verfasser unentschieden. Auch zu der Frage, ob der Eigentumsschutz, Protokoll Nr. 1, wie die Kommission es will, nur für Fremde gilt, ist die Stellungnahme des Verfassers nicht recht befriedigend. Verfasser bedauert, daß die MRK keine Sozial- und Wirtschaftsrechte enthalte, meint aber, daß dies wegen mangelnder Homogenität des innerstaatlichen Standards der Mitgliedstaaten kaum zu erreichen gewesen sei. Die Lücke wird heute weitgehend ausgefüllt durch die europäische Sozialcharta von 1961. Wichtig ist die Feststellung des Verfassers, daß ein Gleichheitssatz im Sinne der nationalen Grundrechte fehle. Der Hinweis sollte Anlaß zu der Frage geben, ob diesem Mangel nicht abgeholfen werden könnte. Den Grund dafür, daß die Anrufung der Entscheidungsorgane wegen behaupteter Verkürzung politischer Rechte, insbesondere des Wahlrechts, so selten sei, sieht Verfasser nicht oder doch nur begrenzt in einem Fehlen politischen Interesses in der europäischen Bevölkerung, sondern glaubt, daß die innerstaatliche Ausgestaltung insoweit befriedigend sei. Immer wieder wird bedauert, daß gerade Frankreich sich der Anwendung der MRK bisher versagt habe.

Die Organisation, Arbeitsweise und Kompetenz der Kommission werden, wozu ja auch die bisherige Praxis besondere Veranlassung gibt, sehr eingehend behandelt (Kap. III). Es sei bedauerlich, daß nicht schärfer unterschieden werde zwischen Zulässigkeit eines Antrages und der Zuständigkeit der Kommission. Denn während der beklagte Teil die Zulässigkeit prorogieren könne, sei die Zuständigkeit immer *ex officio* zu beachten. Von Amts wegen sei auch zu prüfen, ob nicht dann, wenn das Individuum sich auf ein durch die MRK nicht zuerkanntes Recht berufe, doch *uno actu* ein zuerkanntes Recht, vom Individuum unerkannt, verletzt sei. Verfasser bezweifelt, ob die Kommission richtig entschieden habe, als sie die Entscheidungen des Obersten Rückerstattungsgerichts in der BRD nicht als der Staatsgewalt der BRD zurechenbar bezeichnet habe, denn die Besatzungsmächte hätten doch wohl treuhänderisch deutsche Staatsgewalt ausgeübt und somit sei auch diese von ihnen eingerichtete Gerichtsbarkeit als »deutsche« anzusehen. M. E. berücksichtigt Verfasser hierbei nicht genügend die Bestimmungen des Deutschlandvertrages von 1955, durch die das Rückerstattungsrecht international geregelt wurde und so der BRD nicht allein zugerechnet werden kann, sind doch diese Entscheidungen darum auch nicht der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht zugänglich. Sehr intensiv befaßt sich Verfasser mit Art. 26 (Erschöpfung des nationalen Rechtsweges als Zulässigkeitsvoraussetzung), wogegen er die m. E. unbefriedigende Behandlung des Begriffs »offensichtliche Unbegründetheit« durch die Kommission etwas eingehender hätte untersuchen sollen. Sehr aufschlußreich ist die Darstellung des Verfassers über den Wandel, den die Kommission in ihrer Selbstdarstellung durchgemacht habe. Von 1955–1958 sei sie mehr und mehr in ihre *quasi*-richterliche Funktion hineingewachsen; allerdings habe sich aus Sorge davor, die Mitgliedstaaten zu irritieren, eine gewisse »Politisierung« bemerkbar gemacht, und viele Anträge seien unter extensiver Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen zurückgewiesen worden; von 1958–1960, mit Beginn der Aktivität des Gerichtshofs, habe diese Tendenz wieder nachgelassen; nach 1960 sei die Kommission in vollem Umfang in allen ihr

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zugewiesenen »Rollen« tätig geworden und habe vor allem die Aufgabe eines Vertreters des öffentlichen europäischen Interesses erfüllt.

Der folgende Abschnitt (Kap. IV) ist dem Gerichtshof gewidmet. Hierbei geht Verfasser auch auf die Bestrebungen zur Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichtshofs ein (Interpretation aller Verträge zwischen Mitgliedern des Europarats, was abgelehnt wurde; Interpretation der MRK, vorgesehen in Protokoll Nr. 2; Vorabentscheidung für die nationalen Gerichte in Fragen der MRK als Beratungsgegenstand; Gutachten auf Antrag einer Regierung, ebenfalls im Beratungsstadium). Bei Erläuterung des Verfahrens befaßt sich Verfasser sehr überzeugend mit der Position der Kommission und des Individuums. Die Kommission sei keine »Partei«, sondern Gehilfe des Gerichtshofs und doch gleichzeitig von der MRK mit der selbständigen Aufgabe zur objektiven Wahrheitsermittlung betraut. Verfasser hält auch offenbar eine Synthese für möglich, wonach die Kommission sowohl dem Individuum Rechtsbeistand zu leisten habe, als auch weiterhin der Objektivität verpflichtet sei. Das Individuum habe vor dem Gerichtshof zwar keine Parteistellung, aber, wie der Lawless-Fall erweise, doch durchaus als »Interessierter« Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verfahren. Daß der Gerichtshof so wenig in Anspruch genommen werde, sei vielleicht bedauerlich, allein aber sein Vorhandensein habe günstige Wirkung. Immerhin aber sollte die Bedeutung des Gerichtshofs gegenüber dem Ministerkomitee wohl gehoben werden. Mit letzterem Organ befaßt sich ein weiterer gesonderter Abschnitt (Kap. V). Auch bei ihm handele es sich um ein Jurisdiktionsorgan, das seinen Entscheidungen ausschließlich das Recht der MRK zugrunde legen sollte, auch wenn es seiner Natur nach versucht sei, politischen Erwägungen Raum zu geben. Als Abschluß dieser Betrachtung der Organe der MRK wird die Rechtsstellung des Generalsekretärs des Europarats erläutert (Kap. VI).

Verfasser wendet sich dann den Fragen der Wirkung und Anwendung der MRK im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten zu (Kap. VII). Hierbei geht es ihm vor allem um den Begriff des *self-executing* und seiner Doppelnatur (keine besondere »Transformation« und/oder unmittelbare Anwendbarkeit des Wortlautes des Vertrages im innerstaatlichen Recht), die im Rahmen einer Kritik der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. 6. 1960 untersucht wird. Verfasser kommt zu dem m. E. richtigen und viele Streitfragen klarstellenden Ergebnis, daß es allein vom jeweiligen innerstaatlichen Recht, insbesondere Verfassungsrecht, abhänge, ob die MRK eines besonderen Anwendungsbefehls bedarf und ob sie als unmittelbar ausführbares Recht zu betrachten sei. Auch Art. 1 der MRK sei kein genügender Nachweis, daß etwa auf Grund des Parteiwillens die MRK im innerstaatlichen Recht unmittelbar Anwendung finden müsse, bzw. vom Individuum unmittelbar in Anspruch genommen werden könne. Die Staatenpraxis zeige klar, daß die Art der »Transformation« bzw. des Anwendungsbefehls als den Staaten überlassen aufzufassen sei. In weiteren Abschnitten werden die Wirkungen der MRK außerhalb Europas (Einfluß auf neue Verfassungen) gezeigt (Kap. VIII), und es wird eine Art Bilanz gezogen, wobei es um die Bedeutung der MRK für die europäische Integration, als »Generalnenner« des europäischen Begriffs der Demokratie und ihre Bedeutung für die Fortentwicklung des Völkerrechts geht (Kap. IX).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mit Recht wird dieses Buch viel Beachtung finden und das vor allem wegen der klaren Systematik der Problementfaltung. Im Hinblick auf die Lösung von Einzelfragen wird, wie versucht wurde zu zeigen, wie aus der Natur der Sache nicht anders zu erwarten und wie für die wissenschaftliche Erkenntnis zu erhoffen, eine kritische Diskussion einsetzen. Forschung und Lehre sind dem Verf. für diese umfassende wissenschaftliche Untersuchung Dank schuldig. Karl Doehring

Volle, Hermann; Claus-Jürgen Duisberg: Probleme der internationalen Abrüstung. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um internationale Abrüstung und Sicherheit 1945–1961. Mit einer Einführung von Ulrich Scheuner. Frankfurt/M., Berlin: Metzner 1964. In zwei Teilbänden. XLVII, XIX, 984 S. (Rüstungsbeschränkung und Sicherheit. Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Bonn. Hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Hermann Volle.) zusammen 96,– DM geb.

Die dreißig Seiten umfassende Einführung von Scheuner über Abrüstung und Rüstungskontrolle in der internationalen Politik stellt Abrüstung und Rüstungskontrolle in den größeren Rahmen der Friedenserhaltung. Nach einigen begrifflichen Untersuchungen (Abrüstung, Rüstungskontrolle, Rüstungspolitik, Sicherheit) verfolgt sie insbesondere das Verhältnis der Abrüstungs- und Rüstungskontrollbestrebungen zu den Bemühungen um ein System kollektiver Sicherheit und die anderen Abhängigkeiten und Zusammenhänge, in denen die Abrüstungs- und Rüstungskontrollbestrebungen gestanden haben und noch stehen. Der Schwerpunkt liegt dabei auch hier auf dem Zeitraum sei Gründung der UN. Teilband I gibt im übrigen eine eingehende berichtende Darstellung der Bemühungen der UN um internationale Abrüstung und Sicherheit von 1945 bis 1961 in dreiteiliger chronologisch-sachlicher Gliederung: sie schildert 1. den als Baruch-Plan bekannt gewordenen ersten Versuch zur Kontrolle der Atomenergie und die ersten Bemühungen um die Beschränkung der herkömmlichen Rüstungen (1945–1951), 2. die Verhandlungen über einen Phasenplan der allgemeinen und kontrollierten Abrüstung in der Abrüstungskommission der UN und ihrem Fünfmächteausschuß (1952–1957) und 3. die Versuche zur Anpassung der Abrüstungspläne an den Durchbruch der thermonuklearen und Raketen-Waffen in den folgenden Jahren bis zu den Erörterungen der 16. UN-Generalversammlung Herbst 1961 bis Frühjahr 1962. Teilband II enthält als Materialienband 129 UN-Dokumente (englisch und deutsch), den Briefwechsel zwischen Präsident Eisenhower und Ministerpräsident Bulganin aus den Jahren 1955 und 1956, eine Dokumentationsübersicht mit weiteren Fundstellen zur Abrüstungsfrage, sechs Karten (vor allem zu den Vorschlägen für eine Luftinspektion) und ein Sach- und Personenverzeichnis.

Die Veröffentlichung ist nützlich und gut gelungen. Ihre spätere Weiterführung über das Jahr 1961 hinaus wäre zu wünschen. Morvay

Yearbook of the European Convention on Human Rights. The European Commission and European Court of Human Rights.
Annuaire de la Convention Européenne des Droits de l'Homme. Commission et Cour Européennes des Droits de l'Homme. **Bd. 5, 1962.** The

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Hague: Nijhof 1963. XV, 400 S. 36.50 hfl. geb.; **Bd. 6, 1963.** The Hague: Nijhoff 1965. XV, 849 S. 81.– hfl. geb.

Die vorliegenden Bände der Serie folgen in der Anordnung den früheren Publikationen (vgl. zuletzt ZaöRV Bd. 23 [1963], S. 774 f.), so daß wiederum umfassend über die in den Berichtsjahren abgegebenen Erklärungen informiert wird, über die Zusammensetzung und Tätigkeit von Kommission und Gerichtshof und über die Anwendung der Konvention im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten. Im 5. Band befindet sich die Entscheidung des Gerichtshofs im Falle De Becker vom 27. 3. 1962, und im Rahmen der Berichterstattung über die innerstaatliche Behandlung der Konvention ist u. a. das österreichische Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 18. 7. 1962 in englischer und französischer Übersetzung abgedruckt, das eine Angleichung der österreichischen Rechtsordnung in die Konvention vollzieht. Der 6. Band enthält insbesondere die 1963 der Konvention angefügten Protokolle, die folgende Materien regeln: Zuständigkeit des Gerichtshofs auch für Gutachtenverfahren in besonderen Fällen; gewisse Ergänzungen des Verfahrens vor der Kommission; Ergänzungen des Abschnitts 1 der Konvention durch Einführung bisher nicht ausdrücklich genannter Individualrechte. Für das materielle Recht der Konvention ist dieses letzte Protokoll bedeutungsvoll. Hiernach soll eine Freiheitsentziehung als Zwangsmaßnahme bei zivilrechtlicher Schuldenhaftung unzulässig sein; die Freizügigkeit wird garantiert und ebenso das Recht zu freier Ausreise; die Ausweisung eigener Staatsangehöriger ist den Staaten untersagt, und das Recht auf Einreise in den Heimatstaat wird zuerkannt. Die Kollektivausweisung wird für unzulässig erklärt. Keines der drei Protokolle war zu Ende des Berichtsjahres in Kraft getreten. Weiter findet sich im 6. Band die Resolution des Ministerkomitees (63) 18, vom 25. 10. 1963, mit der das Armenrecht für Verhandlungen vor der Kommission eingeführt wurde. Von besonderem Interesse sind die im gleichen Band wiedergegebenen Entscheidungen des Ministerkomitees in den Verfahren Ofner (Nr. 524/59), Hopfinger (Nr. 617/59), Pataki (Nr. 598/59) und Dunshirn (Nr. 789/60) gegen Österreich, die sich auf Fragen des Strafprozeßrechts, insbesondere das Recht auf Gehör beziehen, und die Entscheidung im Verfahren Österreich gegen Italien (Nr. 788/60) wegen Verurteilung von Südtirolern. In allen genannten Fällen sind Zusammenfassungen des Sachverhalts und Auszüge aus den Berichten der Kommission abgedruckt. Im 3. Teil des 6. Bandes, der sich mit der innerstaatlichen Behandlung der Konvention befaßt, ist das österreichische Gesetz vom 23. 3. 1963 betreffend die Wiederaufnahme von Strafverfahren in englischer und französischer Übersetzung abgedruckt. In beiden Bänden ist eine Liste von nationalen, sich auf die Konvention beziehenden Gerichtsentscheidungen enthalten, und einige Entscheidungen sind in englischer und französischer Sprache wiedergegeben. Die Auswahl dieser Entscheidungen erscheint wiederum sachdienlich und gibt einen instruktiven Überblick. Jedoch sollte dieser Teil der Publikation nicht zu knapp gehalten werden, und es wäre begrüßenswert, wenn noch mehr Entscheidungen als bisher hier Aufnahme finden würden, da vielen Benutzern des Jahrbuchs die nationalen Gerichtsentscheidungen schwer zugänglich sind.

Karl Doehring

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Zehn Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften / Dix ans de jurisprudence de la Cour de justice des Communautés Européennes. Europäische Arbeitstagung Köln vom 24. bis 26. April 1963 / Congrès Européen Cologne du 24 au 26 avril 1963. Veranstaltet vom Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln / Organisé par l'Institut du Droit des Communautés Européennes de l'Université de Cologne. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1965. XVI, 687 S. (Kölner Schriften zum Europarecht. Hrsg. vom Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität Köln. Direktoren: Karl Carstens und Bodo Börner. Bd. 1). 68,– DM geb.

Dieser erste Band der Kölner Schriften zum Europarecht ist ein eindrucksvoller Auftakt zur neuen Schriftenreihe, deren Herausgabe das Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften der Universität zu Köln unter seinen Direktoren Karl Carstens und Bodo Börner begonnen hat. Er enthält die Referate und Diskussionen der Arbeitstagung, die das Kölner Institut in der Zeit vom 24. bis 26. April 1963 über das Thema: »Zehn Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften« veranstaltet hat. Das Teilnehmerverzeichnis spiegelt das rege Interesse wider, das die Tagung bei Gelehrten und Praktikern aus allen Gemeinschaftsländern fand. Die Eröffnungsansprache hielt der Präsident des Gerichtshofs André Donner. Auf der Tagung wurden wichtige materiellrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Rechtsprechung des Gerichtshofs einer kritischen Analyse und Bewertung unterzogen. Die Tätigkeit des Gerichtshofs über annähernd zehn Jahre bot dazu reichen Anlaß. Seine Rechtsprechung läßt in einer Reihe bedeutsamer Fragen schon so deutliche Entwicklungen erkennen, daß hinreichende Ansätze für grundsätzliche Prüfungen gegeben waren. Diese Prüfung ist, wie Börner in seiner Begrüßungsansprache richtig hervorhob, besonders nützlich in einem Moment, in dem die Rechtsprechung über den Montanbereich hinaus auf die gesamte von den römischen Verträgen erfaßte Wirtschaft übergreift.

Die erste Plenarsitzung der Arbeitstagung behandelte das Thema: Der Gerichtshof und die Nationalökonomie – La Cour et l'économie politique (S. 13–45): das Referat hielt Jaques Rueff (S. 13–30).

In den zwölf Sitzungen der beiden Arbeitskreise wurden zu folgenden Themen Referate und Korreferate gehalten, an die sich, soweit die Zeit es gestattete, Diskussionen anschlossen:

Arbeitskreis I: Prozeßvoraussetzungen – Les exceptions et fins de non-recevoir (S. 47–76): Hauptreferat Jean de Soto (S. 48–59), Korreferate Charles Funck (S. 60–68) und Sergio Neri (S. 68–75)

Arbeitskreis II: Prozeßmaximen – Les principes qui régissent la procédure (S. 77–140): Hauptreferat Gerhard Bebr (S. 77–120), Korreferate Hans Korsch (S. 122–135) und Heinrich Matthies (S. 136–140).

Arbeitskreis I: Der Gerichtshof und nationales Recht – La Cour de Justice et le droit interne des Etats membres (S. 141–175): Hauptreferat Alessandro Migliazza (S. 142–148), Korreferate Hermann Wille (S. 149–152) und Hans-Joachim Glaesner (S. 154–161).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Arbeitskreis II: Auslegungsgrundsätze des Gerichtshofes – Les principes d'interprétation suivis par la Cour (S. 177–213): Hauptreferat Riccardo Monaco (S. 177–186), Korreferate C. R. C. Wijckerheld Bisdom (S. 188–192) und Karl Wolf (S. 193–200).

Arbeitskreis I: Diskriminierungen und Subventionen – Discriminations et Subventions (S. 215–270): Hauptreferat Bodo Börner (S. 216–243), Korreferate Paul-François Ryziger (S. 245–258) und Jochen Thiesing (S. 259–264).

Arbeitskreis II: Kartelle – Les cartels (S. 271–322): Hauptreferat Folkmar Koenigs (S. 273–295), Korreferate Jean de Richemont (S. 297–310) und Gérard Olivier (S. 311–322).

Arbeitskreis I: Die Schadensersatzklage und ihr Verhältnis zur Nichtigkeitsklage – La concurrence du recours en annulation avec l'action en réparation des dommages (S. 323–355): Hauptreferat Louis Cartou (S. 326–342), Korreferate Jean Blanchet (S. 343–350) und Robert Knöpfle (S. 351–355).

Arbeitskreis II: Die Untätigkeitsklage – Le recours en carence (S. 357–393): Hauptreferat Jean Boulouis (S. 358–371), Korreferate Ekmar Schoeneberg (S. 373–375) und Italo Telchini (S. 376–382).

Arbeitskreis I: Der Gerichtshof und unbestimmte Rechtsbegriffe – La Cour de Justice et les notions juridiques non précisées (S. 395–435): Hauptreferat Werner von Simson (S. 396–417), Korreferate Gerhard Reinicke (S. 418–429) und Pierre Mathijsen (S. 430–434).

Arbeitskreis II: Finanzielle Einrichtungen – Mécanismes financiers (S. 437–469): Hauptreferat Ernst Steindorff (S. 437–455), Korreferat Hans Pinckernelle (S. 456–461).

Arbeitskreis I: Die Lehre vom Verwaltungshandeln – Les actes administratifs (S. 471–518): Hauptreferat André de Laubadère (S. 472–488), Korreferate Hans A. Wieacker (S. 489–495) und Hans-Wolfram Daig (S. 496–503).

Arbeitskreis II: Der Gerichtshof als Verfassungsgericht – La Cour en tant que juridiction fédérale et constitutionnelle (S. 519–577): Hauptreferat Pierre Pescatore (S. 520–553), Korreferate Nicola Catalano (S. 554–558) und Bastiaan van der Esch (S. 559–565).

Die zweite Plenarsitzung befaßte sich mit dem Thema: Empfiehlt es sich, Bestimmungen über den Rechtsschutz zu ändern? – Est-il à recommander d'amender les règles concernant la protection juridique? (S. 579–620); das Hauptreferat wurde von Konrad Zweigert gehalten (S. 580–597), Korreferate von Günter Geisseler (S. 599–605) und Maurice Lagrange (S. 606–611).

Diese bloße Übersicht zeigt den weitgespannten Rahmen der Referate und Diskussionen. Der dem Rezensenten verfügbare Raum gestattet nicht, auf die einzelnen Beiträge näher einzugehen. Während einige schlichte Berichte über die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, stellen andere scharfsinnige Analysen von nahezu monographischem Rang dar. Allgemein läßt sich sagen, daß das vorliegende Werk die bislang umfassendste und beste Erläuterung der Rechtsprechung des Luxemburger Gerichtshofs bietet; damit trägt es zur Klärung wichtiger Bereiche des Gemeinschaftsrechts bei. Den Veranstaltern der Tagung und Herausgebern des Ban-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

des gebührt Dank und Anerkennung für eine wissenschaftliche Leistung von Rang.

Ein Sachregister in deutscher und französischer Sprache, ein Register der Entscheidungen des Gerichtshofs sowie ein Register der Rechtsquellen und Entscheidungen der Organe der europäischen Gemeinschaften runden das Werk ab.

Helmut Steinberger

Zeitschriftenschau*)

L'Actualité Juridique. Droit administratif. Année 21, 1965

Puisoye, Jacques: Pour une conception plus restrictive de la notion d'acte de gouvernement (S. 211–220). By

Albany Law Review. Vol. 29, 1965

Sackman, Julius L.: The Right to Condemn (S. 177–205). Zum amerikanischen Enteignungsrecht. My

The American Journal of Comparative Law. Vol. 13, 1964

Nadelmann, Kurt H.: Non-Disclosure of Dissents in Constitutional Courts: Italy and West Germany (S. 268–276). Mh

The American Journal of International Law. Vol. 59, 1965

Elias, T. O.: The Charter of the Organization of African Unity (S. 243–267). Skizziert Entstehung, Ziele und Aufbau der OAU (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 122 ff., 155 ff.). *Kunugi, Tatsuro: State Succession in the Framework of GATT (S. 268–290).* Die Bildung zahlreicher Neustaaten führte zu Nachfolgeproblemen hinsichtlich der Mitgliedschaft in internationalen Institutionen. Die GATT-Regelung zeichnet sich dadurch aus, daß der Neustaat nicht automatisch mit seiner Unabhängigkeit in die Mitgliedschaft des Mutterstaates nachfolge, sondern auf Grund eigener Option. *Potter, Pitman B.: Contemporary Problems of International Organization (S. 291–304).* Zur allgemeinen Entwicklung der internationalen Organisation und ihren Gegenwartsproblemen (u. a. Auftauchen der Entwicklungsländer; Ost-West-Konflikt; Streitbeilegung; Abrüstung; Mehrheitsentscheidungen und Vetorecht; internationale Polizeistreitkräfte). *Wright, Quincy: Reflections on the Sabbatino Case (S. 304–315).* Zur Entscheidung des US Supreme Court im Sabbatino-Fall, 376 U.S. 398 (1964) (vgl. oben S. 30 ff.). Verf. empfiehlt, in Grenzen, die er zu umschreiben sucht, an der *Act of State*-Doktrin festzuhalten, solange ein Kodex von Menschenrechten, der auch das Eigentum definiere, noch nicht allgemein anerkannt sei. *Fenwick, C. G.: The Organization of American States: The Transi-*

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten aufgeschlossen.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht